



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Bericht an den Nationalrat

"Leerkassettenvergütung"

Betrifft: Bericht des Bundesministers für Unterricht und Kunst an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 idF Nov. 1986 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

Geschäftsjahre 1990/1991

Inhalt

	Seite
A) Allgemeiner Teil	
1) Rechtliche Grundlagen	1
2) Entwicklung der Tarife	6
3) Entwicklung der Gesamterträge	6
4) Aufteilung zwischen den Verwertungs- gesellschaften	7
5) Fragestellung	9
B) Verwendung der Mittel für SKE in den Geschäftsjahren 1990 und 1991 nach Verwertungsgesellschaften:	
AUSTRO MECHANA	10
LITERAR MECHANA	47
LSG	57
ÖSTIG	61
VAM	67
VBK	81
VG-Rundfunk	85
C) Schlußbemerkungen	89

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

1. Urheberrechtsgesetz

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- oder Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art II Abs. 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen." Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von

allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenabgabe gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

2. Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde unter Punkt 1 dargestellt.

3. Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen: Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich bis 30. Juni, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II. Abs. 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

4. Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenabgabe durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov. 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatten ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird. Gegebenenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil solcher Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine

Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auf Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Berechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	A U D I O		V I D E O	
	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,--
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt:

	1981	1982	1983	1984	1985	
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635	
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608	
Gesamt	6,587	17,035	28,590	36,407	50,243	
	1986	1987	1988	1989	1990	1991
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333	28,462
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865	101,177
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198	129,639

Die starke Steigerung der Einnahmen 1990 um insgesamt 19 %, die mit etwa 10 % über dem Marktwachstum liegt, beweist die positiven Auswirkungen der UrhGNov 1989.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leercassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- a) solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufgrund der Erklärung der Großimporteure, daß Rechnungslegung und Zahlung nur unter Vorbehalt erfolgen, mußte aus den Einnahmen des Jahres 1990 eine Rückstellung sowohl zur Verteilung des individuellen Anteiles von 49 % als auch des SKE-Anteiles von 51 % gebildet werden. Nach intensiven Verhandlungen gelang gegen Jahresende 1990 eine Einigung ohne Einschaltung der Schiedsstelle, wodurch ab 1992 eine leichte Tarifiereduktion im Bereich AUDIO auf S 1,50 und im Bereich VIDEO auf S 2,33 pro Spielstunde eintreten wird. Mit dieser Änderung des Gesamtvertrages sind auch die erwähnten Vorbehalte gegenstandslos geworden, die Rückstellung wird im Jahr 1992 aufgelöst, aus den Einnahmen 1991 wird keine neuerliche Rückstellung gebildet.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt. Die Ergebnisse der Verteilung der Einnahmen in den Jahren 1990 und 1991 sind in Mill. Schilling zugeordnet.

Fortsetzung: Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

	Audio	1990	1991	Video	1990	1991
	%	Mill.		%	Mill.	
AUSTRO-MECHANA	49	14,37	13,9	28,7	29,52	29,01
LITERAR-MECHANA	7	2,05	1,98	14,8	15,22	14,96
LSG - Leistungsgesellschaft	34	9,97	9,65	4,0	4,11	4,04
ÖSTIG - Öst. Interpreten- gesellschaft	3	0,87	0,85	2,3	2,36	2,32
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	-	22,8	23,45	23,05
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-		1,6	1,65	1,61
VG Rundfunk	7	2,05	1,98	25,8	26,54	26,08
		29,3	28,4		102,8	101,1

Fragestellung

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahre 1990/1991 sollten wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1. 1. 1990/1991
Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12. 1990/1991

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1990/1991 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

**austro[®]
mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

An das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst

DVR Nr. 0066346

Postfach 65
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Baumannstraße 10
Postfach 131
A-1031 Wien
Telefon: (0 222) 75 76 79
Telefax: (0 222) 712 71 36

Wien, am 13. August 1991

Betrifft; Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle,
Leerkassetten-Bericht

Auf Ihr Schreiben vom 2. August 1991 übermitteln wir Ihnen den Bericht der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen im Geschäftsjahr 1990.

Die genauen Zahlen zu Punkt 1 Ihres Schreibens finden Sie auf Seite 9 des Berichtes; wir wiederholen, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE nur in dem Jahr vornehmen, das dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1990 haben wir also 51 % des Entgeltes des Jahres 1989 den SKE zugeführt, das sind brutto S 18, 998.084,54 zuzüglich Zinsen und sonstige Erträge (Seiten 11-12 unseres Berichtes)

In dieser Entwicklung sind auch die folgenden Zahlen zu verstehen:

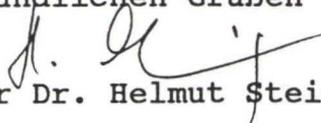
Stand 1.1.1990: S 22,096.051,41
Stand 31.12.1990: S 23,082.095,68

Dazu bemerken wir, daß innerhalb dieser Summen ein Betrag von S 10-12 Mio. wegen möglicher Ansprüche ausländischer Gesellschaften im Sinne des Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 14. Juli 1987 reserviert ist.

Die Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 11-12 und 30-40.

Für allfällige ergänzende Information stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


Direktor Dr. Helmut Steinmetz

austro[®] mechana

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Postfach 65
1014 Wien

Baumannstraße 10
Postfach 131
A-1031 Wien
Telefon: (0 222) 717 87
Telefax: (0 222) 712 71 36

Wien, den 29. Mai 1992 St/en

**Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetz-
novelle, Leerkassetten-Bericht**

auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 1992 übermitteln wir Ihnen in der Beilage den Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 1991.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1) Ihres Schreibens finden Sie auf Seite 8 unseres Berichtes. Wir wiederholen, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1991 haben wir also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1990 den SKE zugeführt. Aufgrund des Tarifstreites waren wir allerdings gezwungen, vorsorglich eine Rückstellung in Höhe von 25% zu bilden, von der wir knapp vor Jahresende 1991 noch Schilling 1 Million aufgelöst und den SKE zugeführt haben, der Rest wird zusammen mit den Einnahmen des Jahres 1991 den Mitteln SKE im Jahre 1992 zugeführt.

Zur besseren Übersicht fassen wir die Entwicklung (ohne Zinsen) nochmals zusammen:

Leerkassettenvergütung 1990 gesamt brutto:	S	43,895.377,52
davon 51% SKE brutto:	S	22,386.642,54
Rückstellung:	S	4,596.660,63
Kosten: Einhebung	S	1,245.298,73
Verwaltung	S	1,616.176,41
Gesamt:	S	2,861.475,14
Zuführung 1991 SKE netto:	S	14,928.506,77

Zu Punkt 2) fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

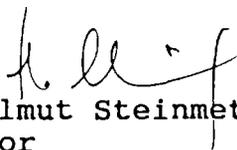
a) Stand 01.01.1991	S 23,082.095,68
b) Stand 31.12.1991	S 21,358.818,01

Die Details dieser Entwicklung finden Sie auf den Seiten 10 und 11 unseres Berichtes.

Die unter Punkt 3) Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte ebenfalls den Seiten 10/11 sowie der Anlage 3, die eine detaillierte Aufschlüsselung aller Förderungsmaßnahmen enthält.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

Beilage

5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA-Anteiles

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	davon 51% SKE brutto
1981	3,227.847,95	1,646.202,45
1982	7,539.149,71	3,844.966,35
1983	11,296.482,71	5,761.206,18
1984	13,536.824,77	6,903.780,63
1985	17,593.722,41	8,972.798,43
1986	22,278.638,47	11,362.105,62
1987	29,929.058,94	15,263.820,06
1988	35,380.426,34	18,044.017,43
1989	37,251.146,16	18,998.084,54
1990	43,895.377,52	22,386.642,54

Die Zuführung der Mittel zu den SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1991 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1990 den SKE zugeführt, jedoch vermindert um eine Rückstellung von 25% (siehe Erläuterung zu 6.2.3).

6. Bilanz SKE 1991

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird folgende Bilanz SKE abgeleitet:

	31.12.1990 S	31.12.1991 S
AKTIVA		
Büroeinrichtung	482.399,--	418.286,--
Büromaschinen	106.133,--	62.000,--
Beteiligung	250.000,--	250.000,--
Vorschüsse	54.197,31	20.390,68
Sonstige Forderungen	1.400.297,17	1,601.209,93
Flüssige Mittel	<u>20,885.203,86</u>	<u>19,282.956,46</u>
Gesamt	23,178.230,34 =====	21,634.843,07 =====
PASSIVA		
Rückstellungen	30.000,--	30.000,--
Verbindlichkeiten	66.134,66	246.025,06
Widmungskapital SKE	<u>23,082.095,68</u>	<u>21,358.818,01</u>
Gesamt	23,178.230,34 =====	21,634.843,07 =====
Eventualverbindlichkeiten bzw. -forderungen	32.868,27	26.457,--

6.1. Erläuterungen der Aktiva

6.1.1. zu Büroeinrichtung und Büromaschinen:

Die ausgewiesene Summe für die aktivierten Anlagegüter hat sich gegenüber dem Vorjahr im Ausmaß der Abschreibung verringert.

6.1.2. zu Beteiligung:

Die AUSTRO-MECHANA hat sich als Gründerin durch Übernahme und Einzahlung eines Stammanteiles in der Höhe von S 250.000.- zu 50% an der Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik Ges.m.b.H. (GFÖM) in Wien beteiligt (Gesellschaftsvertrag vom 28.11.1984). Die restlichen 50% hat die AKM übernommen. Durch diese Gesellschaft erfolgen Produktion und Vertrieb der vom österreichischen Musikrat herausgegebenen Schallplattenserie "Österreichische Musik der Gegenwart". Namhafte Kostenbeiträge werden weiters vom BMUK zur Verfügung gestellt.

AB 1990 wurde die GFÖM auch mit der Durchführung der Verwaltungsarbeiten SKE der AUSTRO-MECHANA betraut (vgl. Punkte 1.2. und 1.4.).

6.1.3. zu Vorschüsse:

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1990	1991
Stand 1.1.	17.415,85	54.197,31
neue Zahlungen	90.000,--	50.000,--
Rückzahlungen	- 53.218,54	83.806,63
Ausbuchung	-,-	-,-
Zinsertrag	-,-	-,-
	<u> </u>	<u> </u>
Stand am 31.12.	54.197,31	20.390,68
	=====	=====

Der am 31.12.1991 aushaftende Betrag betrifft nur noch einen Bezugsberechtigten. Er ist in der Bilanz der AUSTRO-MECHANA zum 31.12.1991 als geleistete Anzahlung unter Position 2 des Umlaufvermögens ausgewiesen.

6.1.4. zu Sonstige Forderungen

Diese Position weist noch nicht gutgeschriebene Bankzinsen und ein Guthaben aus der Umsatzsteuerrechnung aus.

6.1.5. zu Flüssige Mittel

Der ausgewiesene Betrag setzt sich aus einem Wertpapierguthaben von 19 Mio, anderen Guthaben bei Banken von S 282,010,86 und einem Kassastand von S 945,60 zusammen (siehe die einzelnen Positionen des Umlaufvermögens).

6.2. Erläuterungen der Passiva

6.2.1. zu Rückstellungen

Es handelt sich um Rückstellungen für Prüfungs- und Steuerberatungskosten.

6.2.2. zu Verbindlichkeiten

Der Betrag stellt im wesentlichen den per 31.12.1991 noch nicht abgerechneten Rest der Kosten der GFÖM für die Verwaltung der SKE dar.

6.2.3. zu Widmungskapital SKE

Im Geschäftsjahr 1991 hat sich das Widmungskapital wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.1991	23,082.095,68
75% von 51% Leerkassettenvergütung 1990	16,789.981,90
Akonto Auflösung der Rückstellung	1,000.000,--
Einhebungskosten	- 1,245.298,73
Zwischensumme Widmungskapital	39,626.778,85
	=====

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

Altersversorgung an 91 Urheber	6,444.618,--
Alterspension an 12 Musikverleger	1,237.710,--
a.o. Belastung Zuschüsse an 10 BB	261.162,80
Existenzsicherung Zuschüsse an 9 BB	128.000,--
Krankenversicherung Zuschüsse an 40 BB	401.611,--
Rechtsberatung Zuschüsse an 9 BB	24.905,--
	<u>8,498.006,80</u>

b) Kulturelle Förderungen

Allgemeine Förderung	530.999,74
Verbandsförderung	820.000,--
Projektförderung	<u>6,963.527,92</u>
	8,314.527,66

c) Verwaltungsaufwand SKE		
Kosten GFÖM		613.333,58
Sitzungsgelder		340.000,--
Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA		266.849,73
Abschreibung		113.255,76
Sonstige Unkosten und Spesen		98.955,43
Rechtsanwaltskosten		65.305,--
Reisespesen		38.052,08
Miete		32.254,77
Prüfungs- und Steuerberatungskosten		30.000,--
Telefon		13.077,08
Aufwandszinsen		<u>5.092,98</u>
		1,616.176,41

d) Nachverrechnung an GEMA		2,103.805,62

Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE		20,532.516,49
Erträge		
Verzinsung	2,257.613,65	
sonstige und a.o. Erträge	<u>6.942,--</u>	2,264.555,65
Stand am 31.12.1991		<u>21,358.818,01</u>
		=====

Die Gründe für die Zuweisung von nur 75% aus den Einnahmen an Leerkassettenvergütung 1990 wurden bereits unter Punkt 2.2 näher erläutert. Die gesamte Rückstellung beträgt S 10,973.844,38, der Anteil von 51% somit S 5,596.660,63. Knapp vor Jahresende 1991 wurde davon ein Akonto von S 1 Mio im Vorgriff auf die bereits klar erkennbare Auflösung der Rückstellung abgerufen, um kurzfristig die erforderliche Liquidität zu sichern.

Die Position "Einhebungskosten" stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung der Urheber entfielen S 4,994.592,- auf den Altersausgleich für 71 Urheber und S 1,450.026,- auf die Alterspension für 20 Urheber.

Die Details zum Bereich der "Kulturellen Förderungen" sind in Anlage 3 dargestellt.

Für weitere S 3,994 Mio wurden bereits Zusagen bis Jahresende 1991 erteilt, die aus verschiedenen Gründen aber noch nicht ausbezahlt werden konnten (Details siehe Anlage 3).

Die als "Verwaltungsaufwand SKE" ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenersatz GFÖM, Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA selbst, Aufwand des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die Position "Nachverrechnung an GEMA" mit S 2,104 Mio stellt jene Nachtragsabrechnung an Leerkassettenvergütung an die GEMA aus den Jahren 1983 und 1984 dar, die vor Verabschiedung der UrhGNovelle 1986 bereits fällig geworden und von der GEMA im Rahmen einer vergleichsweisen Bereinigung eingefordert worden war. Durch diesen Vergleich konnte im Laufe des Jahres 1991 der rund 10 Jahre dauernde Streit mit der GEMA über die Abzüge SKE beigelegt werden.

Unter der Position "Erträge" sind vor allem die Bankzinsen ausgewiesen.

Aus dem Widmungskapital sind insgesamt etwa S 3 Mio wegen möglicher Ansprüche ausländischer Gesellschaften im Sinne des Urteiles des OGH vom 14. Juli 1987 vorsorglich jeweils bis Ablauf der Verjährungsfrist zu reservieren.

6.2.4. Die Eventualverbindlichkeiten betreffen die Haftung der Gesellschaft im Rahmen SKE für den Kredit eines Bezugsberechtigten.

7. Vergleich Budget 1991 mit Ergebnis 1991

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 24.1.1991 aufgrund des Tarifstreites nur ein vorläufiges Budget unter Berücksichtigung der Rückstellung beschlossen und dies in der Sitzung vom 21.3.1991 im Bereich Förderungen auf insgesamt S 10 Mio erweitert. Da die Rückstellung vor Jahresende nicht aufgelöst werden konnte, wurde aus dem vorläufigen Budget das endgültige Budget 1991.

Der Verwaltungsrat SKE hat sodann in seiner Sitzung vom 26. April 1991 die nachstehend dargestellte weitere Aufteilung des Budgets "Kulturelle Förderung" in Höhe von insgesamt S 10 Mio beschlossen.

Daraus ergeben sich insgesamt folgende Positionen, denen jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist:

	Budget 1991	ausbezahlt 1991
<u>7.1 Soziale Einrichtungen</u>		
Altersversorgung Urheber	6,300.000,--	6,444.618,--
Alterspension Verleger	1,300.000,--	1,237.710,--
Zuschuß Existenzsicherung	500.000,--	128.000,--
Zuschuß Krankenversicherung	500.000,--	401.611,--
Zuschuß a.o. Belastung	500.000,--	261.162,80
Zuschuß Rechts- und Steuerberatung	<u>100.000,--</u>	<u>24.905,--</u>
Gesamt	<u>9,200.000,--</u>	<u>8,498.006,80</u>

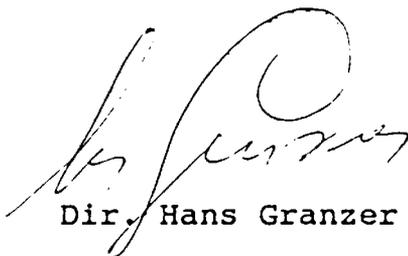
<u>7.2 Kulturelle Einrichtungen</u>	Budget 1991	bewilligt 1991
Allgemeine Förderung	500.000,--	462.499,74
Verbandsförderung	1.000.000,--	1.000.000,--
Pädagog. Projekte	500.000,--	280.000,--
Projektförderung	<u>8.000.000,--</u>	<u>8.198.690,00</u>
Gesamt 1991	<u>10.000.000,--</u>	<u>9.941.189,74</u>

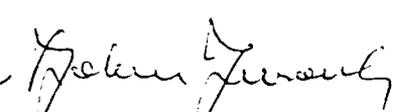
7.3 Verwaltungskosten SKE

Spesen AUME 8,5%	1.355.771,--	1.512.148,46
Spesen GFÖM 3,5%	588.259,--	613.333,58
Sitzungsgelder	300.000,--	340.000,--
Sonstige Kosten	<u>200.000,--</u>	<u>395.993,10</u>
Verwaltungskosten gesamt	<u>2.414.030,--</u>	<u>2.861.475,14</u>

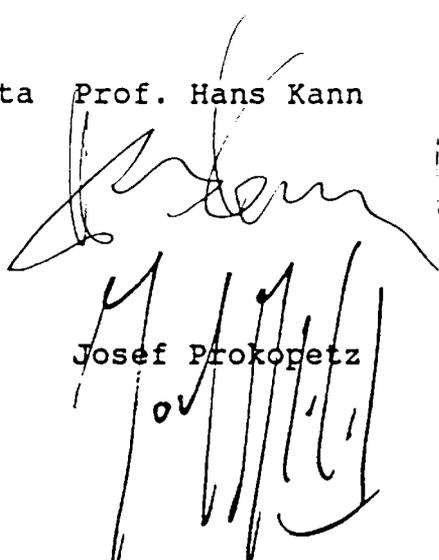
Wien, am 24. April 1992

DER VORSTAND




 Dir. Hans Granzer Prof. Karl Hodina Prof. Dr. Johann Juranek

Dkfm. Nikolaus Kalita Prof. Hans Kann Dr. Alf Krauliz


 Josef Prokopetz

RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

INHALT:

A. Rechtsverhältnisse

B. Soziale Einrichtungen

1. Alterspension für Urheber
2. Alterspension für Musikverleger
3. Altersausgleich für Urheber
4. Zuschüsse zur Krankenversicherung
5. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
6. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
7. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung

C. Kulturelle Einrichtungen

8. Grundsätze
9. Richtlinien für Verbandsförderung
10. Richtlinien für Projektförderung
11. Richtlinien für allgemeine Förderung

Anhang 1: Höhe der Alterspension

Anhang 2: Mindestaufkommen für die Alterspension

Anhang 3: Mindestaufkommen für Zuschüsse gem.
B.3., B.4., B.5 und B.6.

In Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung der UrhGNov 1986) und aufgrund des Gesellschaftsvertrages (§3) sowie der Betriebsgenehmigung (Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 29. April 1982, Zl. 24,325/15/41 a/82) hat die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H., im folgenden kurz "AUSTRO-MECHANA" genannt, nachstehende

RICHTLINIEN FÜR DIE SOZIALEN UND KULTURELLEN EINRICHTUNGEN

in ihren Vorstandssitzungen vom 7. Oktober 1987, 3. Dezember 1987, 9. Juni 1988, 3. Mai 1990 und 21. März 1991 beschlossen. Diesen Einrichtungen können vorbehaltlich einer Änderung der Rechtslage 51% der Gesamteinnahmen der AUSTRO-MECHANA aus den Vergütungsansprüchen nach § 42 Abs 5 UrhG als dem überwiegenden Teil im Sinn des Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in seiner jeweils gültigen Fassung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zugeführt werden.

A. RECHTSVERHÄLTNISSE

Alle Leistungen erfolgen in gesetzlichem Auftrag aufgrund von privatrechtlichen Rechtsgeschäften zwischen der AUSTRO-MECHANA und ihren Bezugsberechtigten bzw. Dritten.

Auf Leistungen besteht kein bei Gerichten oder Verwaltungsbehörden durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA (Bericht des Justizausschusses an den Nationalrat zur UrhGnov. 1986, Besonderer Teil, Zu Artikel I, Zur Z 3, Abs. 3).

Auf Leistungen besteht - sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach - auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der AUSTRO-MECHANA ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

Alle in diesen Richtlinien bei der Beschreibung von Leistungen verwendeten Ausdrücke sind im Sinne der in diesem Abschnitt ausgedrückten Unverbindlichkeit zu verstehen.

B. SOZIALE EINRICHTUNGEN

1. Alterspension für Urheber

1.1. Jedem Urheber, der die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt, wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Anhang 1.

1.2. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.

1.3. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung der Alterspension ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

1.4. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Anhang 2 erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

1.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Anhang 2 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA zählen hierbei nicht mit.

1.6. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension als auch die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches gemäß 3.1., erhält er nur eine der beiden Leistungen, und zwar die für ihn günstigere.

1.7. Die Alterspension wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß 2.1. erhält.

1.8. Die Alterspension wird nicht bezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

1.9. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölfmal pro Jahr.

2. Alterspension Musikverleger

2.1. Musikverleger können eine Person für den Bezug der Alterspension nominieren, wenn die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der nominierten Person wird die Alterspension auf Lebenszeit gewährt. Die Höhe der Alterspension richtet sich nach Anhang 1.

2.2. Als Musikverleger gilt ein Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder des Einzelkaufmanns, welches das Musikverlagsgeschäft aufgrund einer inländischen Gewerbeberechtigung mit dem Handelsniederlassungsort oder mit dem Sitz im Inland betreibt. Als Betreiben eines Musikverlagsgeschäftes gilt eine Tätigkeit als Original- oder Subverleger in der für die betreffende Art von Werken branchenüblichen Weise. Dazu gehört jedenfalls die graphische Vervielfältigung und Verbreitung der Werke oder im wirtschaftlichen Sinne die Ausübung einer Vermittlerfunktion zu Verwertern von Werken der Musik.

Nominiert werden können nur geschäftsführende Gesellschafter (bei Personengesellschaften des Handelsrechts), gesetzliche Vertreter (bei juristischen Personen), Einzelkaufleute, Prokuristen oder Angestellte in qualifizierten Positionen.

2.3. Der Musikverleger muß im Zeitpunkt der Nominierung Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA sein und muß diese Eigenschaft aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages mindestens 12 Jahre lang direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung ohne Unterbrechung gehabt haben. Während dieses Zeitraumes darf er auch nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

2.4. Der Musikverleger muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb einer Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung das Mindestaufkommen lt. Anhang 2 erreicht haben. Diese 10 Kalenderjahre müssen innerhalb eines Zeitraumes von 15 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren liegen.

2.5. Bei der Berechnung des Mindestaufkommens laut Anhang 2 und der Höhe der Alterspension laut Anhang 1 sind alle Beträge aus dem In- und Ausland zusammenzurechnen. Maßgeblich ist jeweils die Differenz zwischen Gutschriften und Belastungen. Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA

zählen hierbei nicht mit. Werden bei subverlegten Werken dem Subverleger auch Originalverlegeranteile und/oder Urheberanteile gutgeschrieben, zählt bei der Berechnung des Mindestaufkommens nur der reine, branchenübliche Subverlegeranteil. Ist dieser nicht feststellbar, so wird er mit 25% von dem auf das Werk entfallenden Betrag angenommen.

2.6. Die Alterspension wird nicht bezahlt, solange der Nominierte eine Alterspension für Urheber gemäß 1.1. oder den Altersausgleich für Urheber gemäß 3.1. erhält.

2.7. Die nominierte Person muß die in Abs. 2.2. genannten Eigenschaften während eines Zeitraumes von 12 Kalenderjahren direkt vor dem Zeitpunkt der Nominierung bei demselben Verleger gehabt haben; dabei sind verschiedene der in Abs. 2.2. genannten Eigenschaften bei demselben Verleger auf diesen Zeitraum anzurechnen.

2.8. Die nominierte Person muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben. Sie darf nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA sein.

2.9. Während des in Abs. 2.7. genannten Zeitraumes muß die nominierte Person

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besessen und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich gehabt haben und darf die nominierte Person
- b) nicht Bezugsberechtigter einer ausländischen Schwestergesellschaft der AUSTRO-MECHANA gewesen sein.

2.10. Von den Erfordernissen der österreichischen Staatsbürgerschaft und des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich kann im Einzelfall aus berücksichtigungswürdigen Gründen abgesehen werden.

2.11. Die nominierte Person darf in keinem persönlichen Naheverhältnis zu Unternehmen stehen, die in bedeutendem Umfang Verwerter oder Nutzer von Sende-, mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechten oder sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen sind.

2.12. Die nominierte Person erhält die Alterspension nach Vollendung des 60. Lebensjahres, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Nominierung, wenn dieser nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt.

2.13. Solange die nominierte Person die Alterspension bezieht, ist die Gewährung einer Alterspension an eine andere, von demselben Verlag gültig nominierten Person aufgeschoben.

2.14. Dieselbe Person kann nur von einem einzigen Musikverleger nominiert werden.

2.15. Die Auszahlung der Alterspension erfolgt monatlich, zwölf Mal pro Jahr.

3. Altersausgleich für Urheber

3.1. Lebenden Urhebern, die die in den folgenden Absätzen genannten Voraussetzungen erfüllen, wird der Altersausgleich gewährt.

3.1.1. Der Urheber muß das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3.1.2. Der Urheber muß 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleiches ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA für alle Länder gewesen sein.

3.1.3. Der Urheber muß als Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA in mindestens 7 Kalenderjahren seit frühestens 1960 das Mindestaufkommen laut Anhang 3 erreicht haben.

3.1.4. Das valorisierte durchschnittliche Jahresaufkommen in der AUSTRO-MECHANA in den letzten drei Jahren muß unter dem valorisierten durchschnittlichen Jahresaufkommen der 10 besten Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten 3 Jahre liegen. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den im Anhang 1 unter 3. genannten Faktoren zu multiplizieren.

3.1.5. Die Berechnung des Mindestaufkommens nach 3.1.3. und des Jahresaufkommens nach 3.1.4. erfolgt im Sinne der Bestimmungen nach 1.5.

3.2. Die Höhe des Altersausgleiches entspricht der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Jahre seit 1960 unter Ausschluß der letzten drei Jahre und dem valorisierten Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit den im Anhang 1 genannten Faktoren zu multiplizieren. Die Höhe des Altersausgleiches beträgt maximal S 122.653,-- (Basis 1991) pro Jahr. Eine Neuberechnung erfolgt jährlich.

3.3. Wird das Mindestaufkommen laut Anhang 2 nur in 5 oder 6 Jahren seit 1960 erreicht, beträgt die Höhe des Altersausgleiches 50% des sich gemäß Abs. 3.2. ergebenden Betrages.

3.4. Bei Urhebern, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann der Altersausgleich auch dann zuerkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3.1.3. oder 3.3. nicht erfüllt sind.

3.5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt monatlich, zwölfmal im Jahr.

3.6. Erfüllt ein Urheber sowohl die Voraussetzungen für den Bezug des Altersausgleiches als auch die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension gemäß 1.1., erhält er nur eine der beiden

Leistungen, und zwar die für ihn günstigere. Sind beide gleich günstig, kann der Urheber wählen. Im Zweifel erhält er den Altersausgleich. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, solange der Urheber als von einem Musikverleger Nominierter eine Alterspension gemäß 2.1. erhält. Der Altersausgleich wird nicht gezahlt, wenn der Urheber nicht mehr Bezugsberechtigter der AUSTRO-MECHANA ist.

4. Zuschüsse zur Krankenversicherung

4.1. Zuschüsse zur Krankenversicherung werden Komponisten oder Textautoren, die die Kosten ihrer Krankenversicherung zur Gänze selbst tragen, unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

4.1.1. Individueller Antrag pro Jahr;

4.1.2. Nachweis der bestehenden Krankenversicherung;

4.1.3. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 3 Jahren;

4.1.4. Mindestaufkommen im vorangehenden Kalenderjahr aus der Tätigkeit als Komponist oder Textautor bei AKM und AUSTRO-MECHANA oder aus anderen Quellen zusammen jeweils in Höhe der im Anhang 3 genannten Beträge, wobei mindestens 20% daraus von der AUSTRO-MECHANA stammen müssen.

4.2. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 4.1.3. und/oder 4.1.4. abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat.

4.3. Bezugsberechtigten, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1. noch nicht erfüllen, weil sie die Tätigkeit als Komponist oder Textautor erst beginnen, können Zuschüsse zur Krankenversicherung dennoch gewährt werden, allerdings nur für die Dauer eines Jahres.

4.4. Höhe der Zuschüsse:

4.4.1. ASVG-Versicherte: 50% der tatsächlich vom Versicherten geleisteten Beträge zur Selbst- oder Weiterversicherung;

4.4.2. GSVG-Versicherte: 50% der vom Versicherten tatsächlich bezahlten Versicherungs- bzw. Weiterversicherungskosten, jedoch maximal 50% der vollen Beträge nach ASVG;

4.4.3. Privat Krankenversicherte: 50% der vom Versicherten tatsächlich bezahlten Beiträge zu seiner Krankenversicherung, jedoch maximal 50% der vollen Beiträge nach ASVG.

4.5. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Höhe des Gesamteinkommens gewährt.

4.6. Bei Bedürftigkeit kann über Antrag der volle, vom Versicherten tatsächlich geleistete Krankenversicherungsbeitrag,

maximal bis zur Höhe des ASVG-Beitrages, ersetzt werden. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das gesamte Haushaltseinkommen des vorangehenden Kalenderjahres unter dem Vierfachen der im Anhang 3 genannten Beträge liegt. Das Haushaltseinkommen ist nachzuweisen.

4.7. Die Auszahlung erfolgt einmal im Jahr.

4.8. Leistungen anderer Verwertungsgesellschaften aus dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

4.9. Die Zuschüsse können rückwirkend für ein Jahr vor dem Jahr der Antragstellung gegeben werden.

5. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung

5.1. Für Komponisten, Textautoren und deren Rechtsnachfolger können im Einzelfall Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

5.1.1. Individueller Antrag unter Darlegung der außerordentlichen Belastung (Belege sind anzuschließen);

5.1.2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder seit mindestens 5 Jahren;

5.1.3. Aufkommen in AKM und AUSTRO-MECHANA sowie andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet mindestens in Höhe der im Anhang 3 genannten Beträge durch 5 Jahre vor dem Jahr der Antragstellung.

5.2. Als außerordentliche Belastungen gelten z.B. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten udgl. Eine außerordentliche Belastung kann auch dann vorliegen, wenn ein Komponist oder Textautor sozial bedürftig ist und die Pensionsversicherung zur Gänze selbst zu tragen hat.

5.3. Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt.

5.4. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis der Punkte 5.1.2. und/oder 5.1.3. abgesehen werden, wenn der Bezugsberechtigte besondere künstlerische Begabung oder Bedeutung hat. Im Falle sozialer Bedürftigkeit können einmalige oder zeitlich begrenzte laufende Zuschüsse auch an Witwen und Waisen gewährt werden, wenn die genannten Mindestzeiträume und das genannte Mindestaufkommen durch den verstorbenen Urheber und/oder Rechtsnachfolger erbracht wurden. Von diesen Erfordernissen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der verstorbene Urheber besondere künstlerische Bedeutung hatte.

5.5. Derartige Zuschüsse werden aber nur dann bewilligt, wenn die durch die außerordentliche Belastung verursachten Kosten nicht ohnedies von anderer Seite getragen werden. Sie werden auch dann nicht gewährt, wenn das Aufkommen des Bezugsberechtigten im

abgelaufenen Kalenderjahr in AKM und AUSTRO-MECHANA zusammen das Achtfache der im Anhang 3 genannten Beträge überschritten hat.

5.6. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt, sie können auch zusätzlich zu anderen Leistungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANA gewährt werden.

5.7. Diese Zuschüsse können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

6. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter

6.1. An bedürftige Komponisten oder Textautoren der AUSTRO-MECHANA können Leistungen unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

6.1.1. Individueller Antrag pro Jahr;

6.1.2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder;

6.1.3. Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem Jahr der Antragstellung;

6.1.4. Tätigkeit als Komponist oder Textautor durch einen längeren Zeitraum hindurch, sodaß zumindest in 10 Jahren seit 1960 jeweils die in Anhang 3 genannten Beträge aus dieser Tätigkeit verdient wurden (Aufkommen in AUSTRO-MECHANA, AKM und andere Einkommen als Komponist/Textautor zusammengerechnet);

6.1.5. Gesamtes Haushaltseinkommen brutto im abgelaufenen Jahr unterhalb des entsprechenden 4-fachen der in Anhang 3 genannten Beträge bei Alleinstehenden. Für einen Mehrpersonenhaushalt erhöhen sich diese Beträge in dem Verhältnis, in dem der Ausgleichszulagenrichtsatz nach ASVG für diesen Haushalt höher liegt als der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende. Als Haushaltseinkommen gilt das Gesamteinkommen jeder Art aus dem In- und Ausland aller im gemeinsamen Haushalt lebender Personen, die nach ABGB zu gegenseitiger Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

6.2. Der Zuschuß wird in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen gesamten Haushaltseinkommen gemäß 6.1.5. und der jeweiligen Obergrenze gem. 6.1.5. gewährt. Bei Berechnung des Haushaltseinkommens bleiben allfällige bereits in den Vorjahren bewilligte Zuschüsse der AUSTRO-MECHANA unter demselben Titel außer Ansatz. Zuschüsse unter dem Titel "Alterspension" bzw. "Altersausgleich" sind jedoch einzurechnen.

6.3. Bei Bezugsberechtigten, die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben, kann ein angemessener Zuschuß zur Erhaltung des Lebensstandars im Alter auch dann gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen gemäß Punkt 6.1. nicht erfüllt sind.

6.4. Nach dem Ableben des Urhebers finden diese Richtlinien analog auf die Rechtsnachfolger Anwendung. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind die Witwe (Lebensgefährtin), falls sie das 60. Lebensjahr vollendet hat und den Urheber in seinem künstlerischen Schaffen unterstützt hat, und minderjährige Kinder. Die Leistungen an die Witwe (Lebensgefährtin) betragen maximal 60 % der höchsten Urheberalterspension gemäß Anhang 1 Punkt 1. Diese Leistungen enden mit der Wiederverhehlung der Witwe (Lebensgefährtin).

6.5. Zuschüsse von anderen Verwertungsgesellschaften unter dem gleichen Titel sind in Anrechnung zu bringen.

6.6. Die Zuschußleistungen erfolgen monatlich oder in größeren Abständen, je nach Wunsch des Bezugsberechtigten. Sie können für ein Jahr rückwirkend beantragt werden.

7. Zuschüsse für Rechts- und Steuerberatung

7.1. Allen Bezugsberechtigten kann über Antrag pro Jahr bis maximal 2 Stunden Rechts- und/oder Steuerberatung finanziert werden.

7.2. die Rechtsberatung betrifft nur die anwaltliche Beratung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger haben, wenn der Rechtsbeistand nicht schon nach den allgemeinen Richtlinien für das Rechtsschutzbüro der AKM erteilt werden kann bzw. muß. Sie umfaßt auch allfällige Korrespondenz durch den Anwalt, nicht aber eine Prozeßführung.

7.3. Die Steuerberatung betrifft die Beratung durch einen Steuerfachmann in Steuerproblemen gleich welcher Art, die die Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA in ihrer Eigenschaft als Komponist, Textautor oder Musikverleger zu lösen haben. Sie soll primär als Basisinformation und -beratung in Steuerfragen dienen, kann aber auch bis zur Abfassung allfälliger Eingaben gehen. Keinesfalls wird die Abgabe der üblichen Steuererklärung finanziert.

7.4. Die AUSTRO-MECHANA zieht zur Rechts- bzw. Steuerberatung Anwälte bzw. Steuerberater ihrer Wahl heran.

C. KULTURELLE EINRICHTUNGEN

8. Grundsätze

8.1. Im Rahmen der kulturellen Einrichtungen werden Förderungsmittel für folgende Bereiche bewilligt:

8.1.1. Verbandsförderung

8.1.2. Projektförderung

8.1.3. Allgemeine Förderung

8.2. Bewilligte Förderungsmittel bleiben zur Verfügung des Begünstigten, auch wenn sie nur teilweise im laufenden Budgetjahr abgerufen werden, soweit bei der Vergabe nicht anderslautende Bedingungen festgelegt wurden.

8.3. Die Bewilligung von Förderungsmittel kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen und die Rückzahlung allenfalls bereits ausbezahlter Mittel ganz oder teilweise verlangt werden.

8.4. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Förderungsmaßnahmen; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle sachgemäßer Verwendung.

8.5. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird, beansprucht die AUSTRO-MECHANA keinerlei wie immer geartete Rechte an den geförderten Projekten und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die AUSTRO-MECHANA kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern vorbehalten.

8.6. Förderungsanträge unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Die AUSTRO-MECHANA kann alle Entscheidungen in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekanntmachen.

8.7. Anträge auf Förderungsmittel sind grundsätzlich schriftlich zu stellen. Die AUSTRO-MECHANA übernimmt keine Haftung für Dokumente, die ihm Rahmen von Förderungsanträgen an sie geschickt werden.

8.8. Wenn nicht konkrete Zusagen auf mehrere Jahre erteilt sind, gelten alle Entscheidungen nur für den jeweiligen Antrag. Es entstehen keine wie immer gearteten Ansprüche auf Zuerkennung weiterer Förderungsmittel in den Folgejahren oder für analoge Projekte.

8.9. Werden vom Antragsteller oder anderen Beteiligten bewußt unvollständige oder unwahre Angaben gemacht, um Förderungsmittel zu erhalten, so sind diese zu verweigern oder zurückzufordern, unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen.

8.10. Je nach Situation wird die AUSTRO-MECHANA die Zusammenarbeit mit anderen Förderungsstellen suchen.

9. Verbandsförderung

9.1. Ziel der Verbandsförderung ist die Unterstützung von Organisationen, Verbänden, Vereinen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer, die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden.

9.2. Mittel für die Verbandsförderung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

9.3. Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Statuten,
- b) Liste der Funktionäre,
- c) aktueller Stand der Mitglieder und Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d) Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß, insbesondere Bericht über die Verwendung der gewährten Mittel,
- e) Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten Verbandsaktivitäten im laufenden Jahr.

9.4. Sollten nicht alle Unterlagen gemäß Punkt 9.3. im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen, können Vorschüsse bis zur Ergänzung der Unterlagen bewilligt werden.

9.5. Die Unterstützung der Verbände durch die AUSTRO-MECHANA ist in geeigneter Weise sowohl den Mitgliedern der Verbände als auch in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

10. Projektförderung

10.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, vor allem die Nachwuchsförderung.

10.2. Mittel für Projektförderungen können insbesondere für folgende Zwecke bewilligt werden:

- a) Stipendien zur Ausbildung und/oder Fortbildung als Komponist, Textautor bzw. Musikverleger einschließlich einschlägiger musikwissenschaftlicher Arbeiten,
- b) Förderungspreise,
- c) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland,
- d) Herausgabe von Noten sowie Produktion von Ton- und Bildtonträgern.

10.3. Mittel für die Projektförderung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

10.4. Jedem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- * eine Projektbeschreibung
- * eine Kalkulation
- * die Nennung der Werke und der Urheber/Verleger, denen die Förderung zugute kommen soll
- * insbesondere bei Stipendien und Förderungspreisen einen kurzen Lebenslauf des Bewerbers samt Darlegung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit
- * Noten und/oder Hörbeispiele
- * Angabe, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Anträge gestellt sind oder schon Zusagen vorliegen.

10.5. Die bewilligten Förderungsmittel sind nach Möglichkeit direkt dem Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA auszubezahlen, sie können jedoch je nach Sachlage auch an Verbände oder Dritte bezahlt werden, die entsprechende Aktivitäten im wirtschaftlichen und/oder ideellen Interesse der Bezugsberechtigten setzen.

10.6. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

10.7. Bei der Vergabe der Mittel für die Projektförderung ist insbesondere auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Die Bedeutung der modernen Medien ist besonders zu beachten. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens sind angemessen zu berücksichtigen.

10.8. Die Vergabe von Mitteln aus der Projektförderung ist in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

11. Allgemeine Förderung

11.1. Unter diesem Titel können Mittel für Förderungen vergeben werden, die den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA dienen, wie z.B.

- Finanzierung von Testprozessen
- Förderung von Publikationen
- Pirateriebekämpfung
- Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege
- Erarbeitung von Musterverträgen
- Grundlagenforschung
- Statistische Aufbereitungen
- Gutachten

11.2. Mittel für allgemeine Förderungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

11.3. Folgende Unterlagen müssen einem Antrag angefügt sein:

- * eine Projektbeschreibung
- * eine Kalkulation
- * Informationen über die durchführende Stelle
- * Angabe, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Anträge gestellt sind oder schon Zusagen vorliegen.

11.4. Die AUSTRO-MECHANA kann die Durchführung der Projekte selbst oder durch Beauftragte kontrollieren. Über die Verwendung der Mittel sind der AUSTRO-MECHANA die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

11.5. Die Vergabe von Mitteln aus der allgemeinen Förderung ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

A N H A N G 1:

HÖHE DER ALTERSPENSION

1. Die Urheber-Alterspension beträgt pro Jahr 6% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Jahre seit 1960, maximal jedoch öS 122.653.--.

2. Die Verleger-Alterspension beträgt pro Jahr 1,5% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Jahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung, maximal jedoch öS 122.653.--.

3. Für die Valorisierung ist das tatsächliche Aufkommen mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

1960 - 9.85	1971 - 4.24	1982 - 1.60
1961 - 9.02	1972 - 3.81	1983 - 1.51
1962 - 8.58	1973 - 3.37	1984 - 1.43
1963 - 8.25	1974 - 2.99	1985 - 1.35
1964 - 7.62	1975 - 2.71	1986 - 1.28
1965 - 7.05	1976 - 2.48	1987 - 1.24
1966 - 6.37	1977 - 2.26	1988 - 1.19
1967 - 6.02	1978 - 2.14	1989 - 1.14
1968 - 5.64	1979 - 2.00	1990 - 1.06
1969 - 5.29	1980 - 1.88	1991 - 1.00
1970 - 4.86	1981 - 1.71	

4. In den Jahren ab 1992 ergeben sich die jeweiligen Faktoren unter Punkt 3 aus der Division des Index des abgelaufenen Kalenderjahres durch den Index der vorangegangenen Jahre ab 1960. Als Index wird jeweils der Jahresdurchschnitt des Brutto-Monatsverdienstes je Industriearbeitenden (Basis 1956 = 100) herangezogen. Der Höchstbetrag für die Alterspension von S 122.653.-- gemäß Punkt 1 und Punkt 2 ist für die Jahre ab 1992 ebenfalls mit diesem Faktor aufzuwerten.

A N H A N G 3:

MINDESTAUFKOMMEN FÜR ZUSCHÜSSE GEMÄSS B.3.,B.4.,B.5. und B.6.

1. Das Mindestaufkommen für Urheber für die Zuerkennung des Altersausgleiches gemäß Punkt 3.1.3., von Zuschüssen zur Krankenversicherung gemäß Punkt 4.1.4., von Zuschüssen bei außerordentlicher Belastung gemäß Punkt 5.1.3. und von Zuschüssen zur Existenzsicherung im Alter gemäß Punkt 6.1.4. beträgt:

1960	-	S	4.300.-
1961	-	S	5.040.-
1962	-	S	5.145.-
1963	-	S	5.370.-
1964	-	S	5.880.-
1965	-	S	6.262.-
1966	-	S	6.853.-
1967	-	S	7.476.-
1968	-	S	7.952.-
1969	-	S	8.519.-
1970	-	S	9.156.-
1971	-	S	10.346.-
1972	-	S	11.487.-
1973	-	S	12.600.-
1974	-	S	14.210.-
1975	-	S	16.236.-
1976	-	S	18.375.-
1977	-	S	20.020.-
1978	-	S	21.664.-
1979	-	S	23.156.-
1980	-	S	24.451.-
1981	-	S	25.685.-
1982	-	S	27.685.-
1983	-	S	29.211.-
1984	-	S	30.590.-
1985	-	S	31.598.-
1986	-	S	32.704.-
1987	-	S	34.076.-
1988	-	S	35.028.-
1989	-	S	35.938.-
1990	-	S	38.038.-
1991	-	S	42.000.-
1992	-	S	45.500.-

2. In den Folgejahren beträgt das Mindestaufkommen jeweils 50% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach ASVG für Alleinstehende, wobei sich der gesamte Jahresbetrag aus 14 Monatsbeträgen errechnet.

RICHTLINIEN FÜR ZUSCHÜSSE ZUR PENSIONSVERSICHERUNG

(Beschluß des Vorstandes vom 6. 2. 1992)

Komponisten oder Textautoren, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Selbstversicherung oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung eingegangen sind, erhalten unter den nachstehend genannten Bedingungen Zuschüsse zu den Beiträgen der Pensionsversicherung:

1. Individueller Antrag pro Jahr;
2. Zugehörigkeit zur AUSTRO-MECHANA als Bezugsberechtigter aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrages für alle Länder;
3. Nachweis der bestehenden Pensionsversicherung;
4. Nachweis sozialer Bedürftigkeit;
5. Höhe der Zuschüsse:
 - 5.1. Zuschüsse können bis zu 100% des Pensionsversicherungsbeitrages gewährt werden, maximal jedoch bis zum jeweils festgelegten vollen Beitrag zur Selbstversicherung gemäß § 16 a ASVG.
 - 5.2. Bei Bemessung der Höhe ist zu berücksichtigen,
 - 5.2.1 ob bzw. in welchem Ausmaß der Versicherte seinen Lebensunterhalt neben seinem Einkommen als Komponist oder Textautor auch aus anderen Einkommensquellen bestreitet,
 - 5.2.2 ob bzw. in welcher Höhe von dritter Seite (Bund, Länder, Gemeinde, Verwertungsgesellschaften oder andere Organisationen/Einrichtungen) ebenfalls Zuschüsse geleistet werden;
6. Bei Entscheidung über Anträge eines Bezugsberechtigten sollen sein Schaffen sowie die künstlerische Begabung oder Bedeutung berücksichtigt werden.
7. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch direkte Überweisung der AUSTRO-MECHANA an den Versicherungsträger im Namen und für Rechnung des Bezugsberechtigten.
8. Der Bezugsberechtigte ist verpflichtet, sowohl die Beendigung der Selbst- bzw. Weiterversicherung als auch den Eintritt in eine Pflichtversicherung umgehend der AUSTRO-MECHANA bekanntzugeben.

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 1

KULTURELLE FÖRDERUNGEN 1991

Die mit * versehenen bzw. in Klammer stehenden Beträge wurden im Jahr 1991 ausbezahlt.

1. 1991 BEWILLIGTE ALLGEMEINE FÖRDERUNG

Pirateriebekämpfung	öS	295.675,50	*
Gutachten 'Surtaxe'	öS	60.000,--	*
Rußlandhilfe	öS	22.500,--	*
INTERGU/Jahresbeitrag	öS	15.000,--	*
GESAC/Jahresbeitrag	öS	23.428,50	*
Öst. Blätter f. gew. Rechtsschutz	öS	11.846,55	*
Verlag Medien und Recht	öS	10.000,--	*
Restbetrag ÖSGRUM 9+10	öS	8.451,--	*
IMZ/Mitgliedsbeitrag	öS	5.800,--	*
Forschungsprojekt/Urheberrecht in EG	öS	5.330,--	*
Medien und Recht/3 Abos	öS	3.218,19	*
Österr. Verein f.gew. Rechtsschutz	öS	1.250,--	*

SUMME ALLGEMEINE FÖRDERUNG	öS	<u>462.499,74</u>	

2. 1991 BEWILLIGTE FÖRDERUNG VON VERBÄNDEN

ÖGZM	(E)	öS	250.000,--	*
ÖKB	(E)	öS	150.000,--	*
Musiker-Komp.-Autoren-Gilde	(U)	öS	110.000,--	*
Austrian Jazz Orchestra JAM	(U)	öS	100.000,--	*
Steir. Tonkünstlerbund	(E)	öS	90.000,--	
AUSTRIA CREATIV	(U)	öS	80.000,--	*
INÖK	(E)	öS	80.000,--	*
IGNM	(E)	öS	60.000,--	
AVM	(U)	öS	50.000,--	*
Austrian Music Producers (AMP)	(U)	öS	30.000,--	

SUMME FÖRDERUNG VON VERBÄNDEN		öS	<u>1.000.000,--</u>	

3. 1991 BEWILLIGTE FÖRDERUNG VON PÄDAGOGISCHEN PROJEKTEN

IGNM-Österreich	(E)	öS	90.000,--	
Hochschule für Musik Wien	(E)	öS	50.000,--	
Musikal. Jugend Österreichs	(E)	öS	30.000,--	
Academia Vocalis Tirolensis	(E)	öS	25.000,--	*
Prof. Hansjörg ANGERER	(E)	öS	20.000,--	*
Konservatorium Wien	(E)	öS	20.000,--	
ÖKB-Arbeitskreis Musikerz.	(E)	öS	13.000,--	
Michael RADANOVICS	(E)	öS	12.000,--	
IGNM-Kärnten	(E)	öS	10.000,--	*
Jörg-Martin WILLNAUER	(E)	öS	10.000,--	

SUMME FÖRDERUNG VON PÄDAGOG. PROJ.		öS	<u>280.000,--</u>	

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 2

4. 1991 BEWILLIGTE PROJEKTFÖRDERUNG4.1. ERNSTE MUSIK4.1.1. Ernste Musik - Kompositionsauftrag

Peter ABLINGER	öS	30.000,--	
Herbert FELDHOFFER	öS	30.000,--	*
Friedemann KATT	öS	30.000,--	*
Herbert FELDHOFFER	öS	15.000,--	
Peter ANDROSCH	öS	10.000,--	*
Wolfgang MUTHSPIEL	öS	9.000,--	
Herbert FELDHOFFER	öS	5.000,--	*

SUMME KOMPOSITIONSAUFTRAG	öS	<u>129.000,--</u>	

4.1.2. Ernste Musik - Tonträgerförderung

GFÖM 'Österr.Musik der Gegenwart'	öS	210.000,--	*
Dr. Werner SCHULZE	öS	60.000,--	*
Wiener Concert Verein	öS	50.000,--	
Arcus Ensemble	öS	40.000,--	
Ensemble Graz	öS	30.000,--	
Klaus OBERMAIER	öS	30.000,--	
Things of Now Now	öS	30.000,--	*
Brenner-Forum	öS	20.000,--	
Kathol. Hochschulgemeinde Graz	öS	20.000,--	
Wolfgang MITTERER	öS	20.000,--	*
Alfred PESCHEK	öS	15.000,--	
Jenö TAKACS	öS	15.000,--	
91 Hammerschlag-Symposion	öS	10.000,--	
Karl A. BARTH	öS	10.000,--	
Wolfgang MITTERER	öS	10.000,--	
Österr. ORGELFORUM	öS	5.000,--	
Wiener MADRIGALCHOR	öS	5.000,--	*

SUMME ERNSTE MUSIK-TONTRÄGERFÖRDERUNG	öS	<u>580.000,--</u>	

4.1.3. Ernste Musik - Druckkostenzuschuß

Christian OFENBAUER	öS	55.000,--	*
Wolfgang R. KUBIZEK	öS	30.000,--	*
Erich Eder de LASTRA	öS	25.000,--	*
Florian BRAMBÖCK	öS	20.000,--	
Anestis LOGOTHETIS	öS	20.000,--	
Georg RIEDL	öS	20.000,--	*
Balduin SULZER	öS	20.000,--	
Otto M. ZYKAN	öS	20.000,--	
ÖKB Arbeitskreis Musikerziehung	öS	15.000,--	*
Michael ROT	öS	15.000,--	*
Dr. Werner PELINKA	öS	12.240,--	*
Wolfgang SEIERL	öS	6.000,--	*
Alexander STANKOVSKI	öS	5.000,--	
Wolfram WAGNER	öS	5.000,--	

SUMME ERNSTE MUSIK-DRUCKKOSTENZUSCHUß	öS	<u>268.240,--</u>	

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 3

4.1.4. Ernste Musik - Aufführungsförderung

Wiener Konzerthaus	öS	600.000,--	*
Ges.Musikfreunde Wien	öS	150.000,--	
Prof. Horst EBENHÖH	öS	110.000,--	*
Ensemble for Viennese Music	öS	100.000,--	*
Walter Buchebner Gesellschaft	öS	80.000,--	*
Verein Kulturmittag	öS	60.000,--	
AKM - Tag der Musik '92	öS	50.000,--	
Österr. Ensemble für Neue Musik	öS	50.000,--	*
Ensemble for Viennese Music	öS	50.000,--	*
Thomas PERNES	öS	50.000,--	
Projekt Uraufführungen	öS	50.000,--	*
Wiener Sinfonietta	öS	50.000,--	*
Wiener Streichorchester	öS	45.000,--	
Walter Buchebner Gesellschaft	öS	40.000,--	*
Institut f.österr.Musikdokumentation	öS	40.000,--	
Kulturkreis St. Gallen	öS	40.000,--	*
Dr. Günther MATTITSCH	öS	40.000,--	*
Melos Ensemble	öS	40.000,--	
Ambitus	öS	30.000,--	*
1. Frauen-Kammerorchester	öS	30.000,--	*
Wiener Streichorchester	öS	30.000,--	*
Quartett Yggdrasil	öS	25.000,--	
Aspekte Salzburg	öS	20.000,--	*
Christoph CECH	öS	20.000,--	
Eichendorff-Quintett	öS	20.000,--	*
Ensemble Wien 2001	öS	20.000,--	
Kulturinitiative Stubai	öS	20.000,--	
Christian MUTHSPIEL/Bernd HAGG	öS	20.000,--	
Ost-West-Musikfest	öS	20.000,--	*
Österr. Arbeiter Sängerbund	öS	20.000,--	*
Simeon PIRONKOFF jun.	öS	20.000,--	
Tonkünstler Kammerorch. Wien	öS	20.000,--	
1. Frauen-Kammerorchester	öS	15.000,--	
Klangforum Wien	öS	15.000,--	
Music on Line	öS	15.000,--	
Zdzislaw WYSOCKI	öS	15.000,--	
Int. Kammermusikfestival Austria	öS	10.000,--	*
Kunstforum Bad Ischl	öS	10.000,--	*
Musikal. Jugend Österreichs	öS	10.000,--	*
Wolfgang SEIERL	öS	10.000,--	*
Verein Wr. Instrumentalsolisten	öS	10.000,--	*
WUK	öS	10.000,--	
Kulturkreis Mariahilf	öS	7.000,--	
NÖ Meisterkonzerte Muthmannsdorf	öS	5.000,--	*
Schloß Grafenegg	öS	5.000,--	
Verein Wr. Instrumentalsolisten	öS	5.000,--	

SUMME ERNSTE MUSIK-AUFFÜHRUNGSFÖRD.	öS	<u>2,102.000,--</u>	

4.1.5. Ernste Musik - Sonstige

Dr. Gottfried SCHOLZ	öS	50.000,--	*

SUMME E-MUSIK SONSTIGE	öS	<u>50.000,--</u>	

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991Anlage 3/Seite 44.2. UNTERHALTUNGSMUSIK4.2.1. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderung

Konservatorium Wien	öS	148.500,--	*
Blasmusikwettbewerb	öS	100.000,--	
Hans EIDHERR	öS	100.000,--	*
Thomas HUBER	öS	100.000,--	
Bernhard LOCKER	öS	100.000,--	
Charly KRIECHBAUM	öS	100.000,--	*
Liszl/STEIN-HUEMER	öS	100.000,--	*
Adi STASSLER	öS	100.000,--	*
Vienna-Big-Band-Machine	öS	100.000,--	*
Alexander BRAUNE	öS	80.000,--	*
Sabine BREZINA	öS	80.000,--	
Käpt'n Echo	öS	80.000,--	*
Wilhelm LANGER	öS	60.000,--	
Andreas MANNDORF	öS	60.000,--	
Alpinkatzen	öS	50.000,--	
Broadlahn	öS	50.000,--	*
Dschungelorchester	öS	50.000,--	*
Duo FAULAND	öS	50.000,--	*
Europa Charly	öS	50.000,--	*
Albert KREUZER	öS	50.000,--	
Herbert REISINGER	öS	50.000,--	*
Lothar STEUP	öS	50.000,--	*
Ron Urini	öS	50.000,--	
Vienna Oculus Brass Quintett	öS	50.000,--	
Christina ZURBRÜGG	öS	50.000,--	
Elfi AICHINGER	öS	40.000,--	
Count Basic	öS	40.000,--	*
Karl DOBLHAMMER	öS	40.000,--	
Gerhard EGGER	öS	40.000,--	*
Face 2 Face	öS	40.000,--	*
Funboard	öS	40.000,--	
Roland HEINZ	öS	40.000,--	*
Hornflakes	öS	40.000,--	
Music Company	öS	40.000,--	
Harry PEPL	öS	40.000,--	
Quartett	öS	40.000,--	
Karl RATZER Quartett	öS	40.000,--	*
Ines REIGER	öS	40.000,--	*
1010 City Beat Vol.II	öS	40.000,--	*
Burkhard STANGL	öS	40.000,--	*
Richard WEIHS	öS	40.000,--	*
Aardvarks	öS	30.000,--	*
The City Clues Band	öS	30.000,--	*
Detomaso	öS	30.000,--	
Franz, Franz+Melody Boys	öS	30.000,--	*
Pat GARETT	öS	30.000,--	*
Robert Julian HORKY	öS	30.000,--	
Mugl Company	öS	30.000,--	*
Josef NOVOTNY/Max NAGL	öS	30.000,--	*
Peter VIEWEGER	öS	30.000,--	*
Original Wildkogler	öS	30.000,--	*
Christoph ROIS	öS	30.000,--	*

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 5

Harri STOJKA	ÖS	30.000,--	
Franz STREMNITZER	ÖS	30.000,--	
Tom HENKES	ÖS	25.000,--	*
Sound Design	ÖS	25.000,--	*
Ged BOGEN	ÖS	20.000,--	
Werner DAFELDECKER	ÖS	20.000,--	*
Dr. Viktor FORTIN	ÖS	20.000,--	*
GO	ÖS	20.000,--	
Erich KAINZ	ÖS	20.000,--	*
Die Vögel Europas	ÖS	20.000,--	*
Manfred KRAMER	ÖS	19.450,--	*
Hermann Windbichler	ÖS	18.000,--	*
Die Steirischen 4	ÖS	17.000,--	*
Ohmnibus	ÖS	15.000,--	*
Prof. Herbert SEITER	ÖS	15.000,--	
Wendl Trio	ÖS	15.000,--	*
Christoph CECH	ÖS	10.000,--	
Michael FINK	ÖS	10.000,--	
Christian GRÖCHENIG	ÖS	10.000,--	*
Gus SEEMANN	ÖS	10.000,--	*
E.Walcher Komitee	ÖS	10.000,--	*

SUMME U-MUSIK-TONTRÄGERFÖRDERUNG	ÖS	<u>3,207.950,--</u>	

4.2.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderung

Schloß Grafenegg	ÖS	69.500,--	*
Drahdiwaberl	ÖS	50.000,--	*
Eisenbahnmusikverein Villach	ÖS	50.000,--	*
Thomas NÖTTLING	ÖS	50.000,--	*
ORF Kärnten	ÖS	40.000,--	*
Musikal. Jugend Österreichs	ÖS	30.000,--	(20.000,--)
Hannes PENDL	ÖS	30.000,--	*
Verein Stadtkultur	ÖS	25.000,--	*
Pink Inc.	ÖS	24.000,--	*
Speckbacher Stadtmusik	ÖS	20.000,--	*
Verein Wiener Instrumentalsolisten	ÖS	20.000,--	*
Novi Sad	ÖS	12.500,--	*
Pure Laine	ÖS	12.500,--	*

SUMME U-MUSIK-AUFFÜHRUNGSFÖRDERUNG	ÖS	<u>433.500,--</u>	

4.2.3. Unterhaltungsmusik - Videoförderung

Hot Couture	ÖS	70.000,--	*
Christian BAUER	ÖS	50.000,--	*
El FISHER	ÖS	50.000,--	*
Leo KYSELA/Robert STÜTZLE	ÖS	20.000,--	*
Franz WETZELBERGER	ÖS	10.000,--	*

SUMME U-MUSIK-VIDEOFÖRDERUNG	ÖS	<u>200.000,--</u>	

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 6

4.2.4. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderung

Art Institut Vienna	öS	150.000,--	*
Music Man	öS	120.000,--	*
Walter WERZOWA	öS	50.000,--	*
Österr. Musikermesse	öS	40.000,--	*
Wiener Musik Galerie	öS	39.000,--	*
Posthof Linz	öS	10.000,--	*

SUMME U-MUSIK-FORT-/AUSBILDUNGSFÖRD.	öS	<u>409.000,--</u>	

4.2.5. Unterhaltungsmusik - Wettbewerbsförderung

Blasmusikwettbewerb	öS	300.000,--	
Austrian Folk Concert	öS	180.000,--	*
Kinderliedwettbewerb	öS	50.000,--	
Move	öS	50.000,--	*
Musikportrait	öS	30.000,--	*
Österr. Talentebörse	öS	30.000,--	*
Tschin Bumm 'Newcomer'	öS	30.000,--	*

SUMME U-MUSIK-WETTBEWERBSFÖRDERUNG	öS	<u>670.000,--</u>	

4.2.6. Unterhaltungsmusik - Sonstige

Arthur LAUBER	öS	50.000,--	*
Rudi WILFER	öS	30.000,--	*
Art P.R.	öS	25.000,--	
Wolfgang MUTHSPIEL	öS	11.000,--	
Prof. Werner BRÜGGEMANN	öS	10.000,--	*
Jagdbläsergruppe	öS	10.000,--	
Tschin Bumm 'Austria Live'	öS	8.000,--	*
Do It Yourself	öS	5.000,--	

SUMME U-MUSIK-SONSTIGE	öS	<u>149.000,--</u>	

5. IM JAHR 1991 BEWILLIGTE FÖRDERUNGEN

Allgemeine Förderung	öS	462.499,74
Förderung von Verbänden	öS	1.000.000,--
Förderung von pädagogischen Projekten	öS	280.000,--
Projektförderung E-Musik	öS	3.129.240,--
Projektförderung U-Musik	öS	5.069.450,--

SUMME BEWILLIGTE FÖRDERUNGEN 1991	öS	<u>9.941.189,74</u>

6. IM JAHR 1991 BEZAHLTE FÖRDERUNGEN AUS 1991

Allgemeine Förderung	öS	462.499,74
Förderung von Verbänden	öS	820.000,--
Förderung von pädagogischen Projekten	öS	55.000,--
Projektförderung E-Musik	öS	2.063.240,--
Projektförderung U-Musik	öS	3.433.450,--

SUMME BEZAHLTER FÖRDERUNGEN AUS 1991	öS	<u>6.834.189,74</u>

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 7

7. IM JAHR 1991 GELEISTETE ZAHLUNGEN FÜR ZUSAGEN AUS VORJAHREN7.1. ALLGEMEINE FÖRDERUNG

ÖSGRUM 9 und 10	öS	38.500,--	*
Studie: Ist die Musik männlich?	öS	30.000,--	*

SUMME ALLGEMEINE FÖRDERUNG	öS	<u>68.500,--</u>	

7.2. PROJEKTFÖRDERUNG ERNSTE MUSIK7.2.1. Ernste Musik - Kompositionsauftrag

Tomaz SVETE	öS	50.000,--	*
Peter PLANYAVSKY	öS	30.000,--	*

SUMME E-MUSIK-KOMPOSITIONSAUFTRAG	öS	<u>80.000,--</u>	

7.2.2. Ernste Musik - Tonträgerförderung

GFÖM	öS	61.937,92	*
Heinz KRATOCHWIL	öS	60.000,--	*
Christian ASCHBÖCK	öS	45.000,--	*
Roland BATIK Trio	öS	30.000,--	*
Hochschule Mozarteum	öS	20.000,--	*

SUMME E-MUSIK-TONTRÄGERFÖRDERUNG	öS	<u>216.937,92</u>	

7.2.3. Ernste Musik - Druckkostenzuschuß

Rene STAAR	öS	35.000,--	*
Dr. Karlheinz ESSL	öS	25.000,--	*
Hochschule Musik	öS	10.000,--	*
Music on Line	öS	6.000,--	*
Mag. Ferdinand WEISS	öS	3.960,--	*
Karen de PASTEL	öS	3.240,--	*

SUMME E-MUSIK-DRUCKKOSTENZUSCHUß	öS	<u>83.200,--</u>	

7.2.4. Ernste Musik - Aufführungsförderung

Inge/Ute BRUNNER	öS	90.000,--	*
Österr. Kammersymphoniker	öS	60.000,--	*
Harmonia Nova	öS	50.000,--	*
Wiener Streichorchester	öS	45.000,--	*
Diözese Gurk	öS	40.000,--	*
Herwig REITER	öS	25.000,--	*
Melos Ensemble	öS	20.000,--	*
Städt.Musikschule Fürstenfeld	öS	5.000,--	*

SUMME E-MUSIK-AUFFÜHRUNGSFÖRDERUNG	öS	<u>335.000,--</u>	

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 8

7.2.5. Ernste Musik - Sonstige

Klavierwettbewerb/HS Musik Wien	öS	83.000,--	*
Michael MAUTNER/Streichquartett-WB 90	öS	80.000,--	*
Friedrich KEIL /Streichquartett-WB 90	öS	12.000,--	*
Gerhard PRINZ /Streichquartett-WB 90	öS	12.000,--	*
Ferdinand WEISS/Streichquartett-WB 90	öS	12.000,--	*
Werner WEMBERG /Streichquartett-WB 90	öS	12.000,--	*
Kim Myung WHAN /Streichquartett-SB 90	öS	12.000,--	*
Otto M. ZYKAN /Streichquartett-WB 90	öS	12.000,--	*

SUMME E-MUSIK-SONSTIGE	öS	<u>235.000,--</u>	

7.3. PROJEKTFÖRDERUNG UNTERHALTUNGSMUSIK7.3.1. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderung

Ostinato	öS	85.000,--	*
Go	öS	50.000,--	(22.500,--)
Juju	öS	45.000,--	*
Jubilo Elf	öS	30.000,--	*
Gerhard URBANOWSKI	öS	17.500,--	*
Ohmnibus	öS	15.000,--	*
Sigi FINKEL Powerstation	öS	11.700,--	*

SUMME U-MUSIK-TONTRÄGERFÖRDERUNG	öS	<u>254.200,--</u>	

7.3.2. Unterhaltungsmusik - Sonstige

Toni MAIER Band	öS	85.000,--	*
Simone STELZER	öS	75.000,--	*
Christine JONES	öS	40.000,--	*
Fritz KÖBERL Filmproduktion	öS	35.000,--	*

SUMME U-MUSIK-SONSTIGE	öS	<u>235.000,--</u>	

8. IM JAHR 1991 BEZAHLTE FÖRDERUNG AUS VORJAHREN

Allgemeine Förderung	öS	68.500,--
Projektförderung E-Musik	öS	950.137,92
Projektförderung U-Musik	öS	461.700,--

SUMME BEZAHLTER FÖRDERUNG AUS VJ	öS	<u>1,480.337,92</u>

9. IM JAHR 1991 INSGESAMT BEZAHLTE BETRÄGE

Allgemeine Förderung	öS	530.999,74
Verbandsförderung	öS	820.000,--
Förderung von pädagogischen Projekten	öS	55.000,--
Projektförderung E-Musik	öS	3,013.377,92
Projektförderung U-Musik	öS	3,895.150,--

SUMME INSGESAMT BEZAHLTER BETRÄGE	öS	<u>8,314.527,66</u>

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 9

10. OFFENE FÖRDERUNGSZUSAGEN AUS 199110.1. FÖRDERUNG VON VERBÄNDEN

Steir. Tonkünstlerbund	(E)	öS	90.000,--
IGNM	(E)	öS	60.000,--
Austrian Music Producers AMP	(U)	öS	30.000,--

SUMME FÖRDERUNG VON VERBÄNDEN		öS	<u>180.000,--</u>

10.2. FÖRDERUNG VON PÄDAGOGISCHEN PROJEKTEN

IGNM	(E)	öS	90.000,--
Hochschule für Musik Wien	(E)	öS	50.000,--
Musikal. Jugend Österreichs	(E)	öS	30.000,--
Konservatorium Wien	(E)	öS	20.000,--
ÖKB Arbeitskreis Musikerz.	(E)	öS	13.000,--
Michael RADANOVICS	(U)	öS	12.000,--
Jörg-Martin WILLNAUER	(E)	öS	10.000,--

SUMME FÖRDERUNG VON PÄDAGOG.PROJ.		öS	<u>225.000,--</u>

10.3. PROJEKTFÖRDERUNG ERNSTE MUSIK10.3.1. Ernste Musik - Kompositionsauftrag

Peter ABLINGER		öS	30.000,--
Herbert FELDHOFFER		öS	15.000,--
Wolfgang MUTHSPIEL		öS	9.000,--

SUMME E-MUSIK-KOMPOSITIONSAUFTRAG		öS	<u>54.000,--</u>

10.3.2. Ernste Musik - Tonträgerförderung

Wiener Concert Verein		öS	50.000,--
Arcus Ensemble		öS	40.000,--
Ensemble Graz		öS	30.000,--
Klaus OBERMAIER		öS	30.000,--
Brenner-Forum		öS	20.000,--
Kathol. Hochschulgemeinde Graz		öS	20.000,--
Alfred PESCHEK		öS	15.000,--
Jenő TAKACS		öS	15.000,--
91-Hammerschlag-Symposion		öS	10.000,--
Karl A. BARTH		öS	10.000,--
Wolfgang MITTERER		öS	10.000,--
Österr. ORGELFORUM		öS	5.000,--

SUMME E-MUSIK-TONTRÄGERFÖRDERUNG		öS	<u>255.000,--</u>

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 10

10.3.3. Ernste Musik - Druckkostenzuschuß

Florian BRAMBÖCK	öS	20.000,--
Anestis LOGOTHETIS	öS	20.000,--
Balduin SULZER	öS	20.000,--
Otto M. ZYKAN	öS	20.000,--
Alexander STANKOVSKI	öS	5.000,--
Wolfram WAGNER	öS	5.000,--

SUMME E-MUSIK-DRUCKKOSTENZUSCHUß	öS	<u>90.000,--</u>

10.3.4. Ernste Musik - Aufführungsförderung

Ges.Musikfreunde Wien	öS	150.000,--
Verein Kulturmittag	öS	60.000,--
AKM - Tag der Musik '92	öS	50.000,--
Thomas PERNES	öS	50.000,--
Wiener Streichorchester	öS	45.000,--
Institut f.österr.Musikdokumentation	öS	40.000,--
Melos Ensemble	öS	40.000,--
Quartett Yggdrasil	öS	25.000,--
Christoph CECH	öS	20.000,--
Ensemble Wien 2001	öS	20.000,--
Kulturinitiative Stubai	öS	20.000,--
Christian MUTHSPIEL/Bernd HAGG	öS	20.000,--
Simeon PIRONKOFF jun.	öS	20.000,--
Tonkünstler Kammerorch. Wien	öS	20.000,--
1. Frauen-Kammerorchester	öS	15.000,--
Klangforum Wien	öS	15.000,--
Music on Line	öS	15.000,--
Zdzislaw WYSOCKI	öS	15.000,--
WUK	öS	10.000,--
Kulturkreis Mariahilf	öS	7.000,--
Schloß Grafenegg	öS	5.000,--
Verein Wr. Instrumentalsolisten	öS	5.000,--

SUMME E-MUSIK-AUFFÜHRUNGSFÖRDERUNG	öS	<u>667.000,--</u>

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991**Anlage 3/Seite 11****10.4. PROJEKTFÖRDERUNG, UNTERHALTUNGSMUSIK****10.4.1. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderung**

Blasmusikwettbewerb	öS	100.000,--
Thomas HUBER	öS	100.000,--
Bernard LOCKER	öS	100.000,--
Sabine BREZINA	öS	80.000,--
Wilhelm LANGER	öS	60.000,--
Andreas MANNDORF	öS	60.000,--
Alpinkatzen	öS	50.000,--
Martin Myron KELNER	öS	50.000,--
Ron URINI	öS	50.000,--
Vienna Oculus Brass Quintett	öS	50.000,--
Christina ZURBRÜGG	öS	50.000,--
Elfi AICHINGER	öS	40.000,--
Karl DOBLHAMMER	öS	40.000,--
Hornflakes	öS	40.000,--
Funboard	öS	40.000,--
Music Company	öS	40.000,--
Harry PEPL	öS	40.000,--
Quartett	öS	40.000,--
Detomaso	öS	30.000,--
Robert Julian HORKY	öS	30.000,--
Harri STOJKA	öS	30.000,--
Franz STREMNITZER	öS	30.000,--
Ged BOGEN	öS	20.000,--
GO	öS	20.000,--
Prof. Herbert SEITER	öS	15.000,--
Christoph CECH	öS	10.000,--
Michael FINK	öS	10.000,--

SUMME U-MUSIK-TONTRÄGERFÖRDERUNG	öS	<u>1,225.000,--</u>

10.4.2. Unterhaltungsmusik - Sonstige

Blasmusikwettbewerb	öS	300.000,--
Kinderliedwettbewerb	öS	50.000,--
Art P.R.	öS	25.000,--
Wolfgang MUTHSPIEL	öS	11.000,--
Jagdbläsergruppe	öS	10.000,--
Musikal. Jugend Österreichs	öS	10.000,--
Do It Yourself	öS	5.000,--

SUMME U-MUSIK-SONSTIGE	öS	<u>411.000,--</u>

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 12

11. OFFENE FÖRDERUNGSZUSAGEN AUS 1990 UND VORJAHREN11.1. ALLGEMEINE FÖRDERUNG

Studie Plagiat	öS	20.000,--	
Verfilmungsvertrag	öS	23.000,--	

SUMME ALLGEMEINE FÖRDERUNG	öS	43.000,--	

11.2. ERNSTE MUSIK

Heinz Karl GRUBER	öS	100.000,--	
Klavierwettbewerb/HS Musik Wien	öS	63.700,--	
Ernst KÖLZ	öS	35.000,--	
Karl STEINER	öS	30.000,--	
Peter MECHTLER	öS	25.000,--	
Romeo ALAVI KIA	öS	20.000,--	

SUMME ERNSTE MUSIK	öS	273.700,--	

11.3. UNTERHALTUNGSMUSIK

Octet Ost	öS	100.000,--	
Martin FUSS Special	öS	75.000,--	
Wiener Instrumentalsolisten	öS	70.000,--	
Askalun Musiktheater	öS	65.000,--	
Martin Myron KELNER	öS	50.000,--	
Albert KREUZER	öS	50.000,--	
Mayflower	öS	50.000,--	
Thomas BÖRÖCZ	öS	40.000,--	
Alpenländ. Musikantenseminar	öS	30.000,--	
Adriane MUTTENTHALER	öS	20.000,--	(20.000,--)
Gerhard URBANOWSKI	öS	17.500,--	
GO	öS	2.500,--	

SUMME UNTERHALTUNGSMUSIK	öS	570.000,--	

AUSTRO-MECHANA/BERICHT SKE 1991

Anlage 3/Seite 13

12. OFFENE FÖRDERUNGSZUSAGEN AUS 1991

Förderung von Verbänden	öS	180.000,--
Förderung von pädagogischen Projekten	öS	225.000,--
Projektförderung E-Musik	öS	1,066.000,--
Projektförderung U-Musik	öS	1,636.000,--

SUMME OFFENER ZUSAGEN AUS 1991	öS	<u>3,107.000,--</u>

13. OFFENE FÖRDERUNGSZUSAGEN AUS VORJAHREN

Allgemeine Förderung	öS	43.000,--
Projektförderung E-Musik	öS	273.000,--
Projektförderung U-Musik	öS	570.000,--

SUMME OFFENER ZUSAGEN AUS VORJAHREN	öS	<u>886.000,--</u>

14. IM JAHR 1992 ZU BEZAHLENDE BETRÄGE AUS 1991 UND VORJAHREN

Allgemeine Förderung	öS	43.000,--
Förderung von Verbänden	öS	180.000,--
Förderung von pädagogischen Projekten	öS	225.000,--
Projektförderung E-Musik	öS	1,339.700,--
Projektförderung U-Musik	öS	2,206.000,--

1992 ZU BEZAHLEN AUS 1991 U. VORJAHREN	öS	<u>3,993.700,--</u>

LITERAR-MECHANA

WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT FÜR URHEBERRECHTE GESELLSCHAFT M. B. H.
A-1060 WIEN 6, LINKE WIENZEILE 18 · TELEFON 587 21 61 · FAX 587 21 61-9

B E R I C H T

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1990

S K E - B E R I C H T 1 9 9 0

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leerkassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der Literar-Mechana betragen hierbei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video. Die Literar-Mechana und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassetten-Vergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1990 S 16,835.061,16. Dieser Betrag wird durch eine Rückstellung in der Höhe von 25 % vermindert. In einem Satzungsverfahren vor der Schiedsstelle, das von den Bundesgremien des Elektrohändels, der Warenhäuser und der Konsumgenossenschaften angestrengt wurde, steht die Entscheidung über einen Antrag auf Tarifiereduktion um ca. 50 % per 1.1.1990 noch aus. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung war daher durch Bildung einer Rückstellung Vorsorge zu treffen.

Vom verbleibenden Betrag entfallen gemäß Beschluß des Aufsichtsrates 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Erhebungskosten werden pauschal mit 7,5 % gerechnet.

S

Bruttoerträge 1990	16,835.061,16
Rückstellung	- 4,208.700,--

	12,626.361,16
davon 51 % SKE brutto	6,439.444,19
7,5 % Verwaltung	- 482.958,31

SKE netto	5,956.485,88
=====	

Die Zuführung des Betrages von S 5,956.458,88 zu den SKE erfolgt zum 31.12.1990.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

Die Verwendung der Mittel ist durch Beschlüsse des Aufsichtsrates festgelegt. Im Jahr 1990 wurden folgende Leistungen erbracht:

	S	S
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1,278.000,--
2. Wissenschaftliche Untersuchungen		450.000,--
3. Zuschüsse an Autoren		
a) einmalige Unterstützungen	469.954,67	
b) Krankenvers., Arztkosten	52.919,40	
c) Rechts- u. Steuerberatung	153.623,89	
d) Lebensversicherungen	562.649,80	

	1,239.147,76	1,239.147,76
4. Wohnungen (einschließlich Einrichtung und Betriebskosten)		
a) Wien-Hietzing	72.781,48	
b) Altaussee	1,389.498,54	

	1,462.280,02	1,462.280,02
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung		3,000.000,--
6. Verlagsförderung (Lektorat)		244.000,--
7. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		60.435,85
8. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden		632.535,70
9. Förderung urheherr. Fachliteratur		89.738,95

Leistungen im Jahr 1990		8,456.138,28
		=====

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

Stand am 1.1.1990	S	13,906.433,03
Leistungen im Jahr 1990	- S	8,456.138,28
Zuführung zum 31.12.1990	+ S	5,956.485,88

Stand am 31.12.1990		11,406.780,63
	=====	

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing und in Alt-aussee, die beiden Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1990 mit Restbuchwerten in der Höhe von S 19,-- ausgewiesen.

Wien, 17. Juni 1991



Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

LITERAR-MECHANA

WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT FÜR URHEBERRECHTE GESELLSCHAFT M. B. H.
A-1060 WIEN 6, LINKE WIENZEILE 18 · TELEFON 587 21 61 · FAX 587 21 61-9

B E R I C H T

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1991

S K E - B E R I C H T 1 9 9 1

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leerkassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der Literar-Mechana betragen hierbei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video. Die Literar-Mechana und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassetten-Vergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die Literar-Mechana entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1991 S 17,202.183,41. Dazu kommt noch der Betrag von S 4,208.700,--, der durch die Auflösung der zum 31.12.1990 gebildeten Rückstellung freigeworden ist.

Gemäß Beschluß des Aufsichtsrates entfallen 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

S

Bruttoerträge 1990	17,202.183,41
Auflösung der Rückstellung	4,208.700,--

	21,410.883,41
davon 51 % SKE brutto	10,919.550,54
7,5 % Verwaltung	- 818.966,30

SKE netto	10,100.584,24
=====	

Die Zuführung des Betrages von S 10,100.584,24 zu den SKE erfolgt zum 31.12.1991.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

Die Verwendung der Mittel ist durch Beschlüsse des Aufsichtsrates festgelegt. Im Jahr 1991 wurden folgende Leistungen erbracht:

	S	S
1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds		1,542.000,--
2. Zuschüsse an Autoren		
a) einmalige Unterstützungen	958.901,86	
b) Krankenvers., Arztkosten	73.507,60	
c) Rechts- u. Steuerberatung	29.638,65	
d) Lebensversicherungen	1,082.213,40	

	2,144.261,51	2,144.261,51
3. Wohnungen		
a) Wien-Hietzing		
Einrichtung	46.358,83	
Betriebskosten	35.627,95	

	81.986,78	81.986,78
b) Altaussee		
Einrichtung	9.383,07	
Betriebskosten	58.065,92	

	67.448,99	67.448,99

	149.435,77	149.435,77
4. Dr. Erich Bielka-Stiftung		1.268,--
5. Verlagsförderung und Lektorat		4,187.000,--
6. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen		135.762,66
7. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden		1,051.029,40
8. Förderung urheherr. Fachliteratur		55.689,80

Leistungen im Jahr 1991		9,266.447,14
		=====

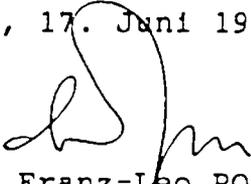
Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

Stand am 1.1.1991		11,406.780,63
Leistungen im Jahr 1991	-	9,266.447,14
Zuführung zum 31.12.1991	+	10,100.584,24

Stand am 31.12.1991		12,240.917,73
=====		

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing und in Alt-aussee, die beiden Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1991 mit Restbuchwerten in der Höhe von S 21,-- ausgewiesen.

Wien, 17. Juni 1992



Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1991

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1990/91

B. Bronnen, M. Erlenberger, G. Ernst, W. Kappacher,
H. Kislinger, W. Kofler, E. Möchel, H. Raimund,
Ch. Stippinger

Jubiläumsfonds 1991/92

G.Eichberger, L.Fels, N. Gstrein, A. Hotschnig,
V. Ivanceanu, H. Korherr, M. Meyrath, M. Scharang,
M. Schreiner, W. Siegmund

- zu 2.a) Zuschüsse an R. Aspöck, I. Baumgartner, G. Betz, M. Clay,
E. Czurda, M. Detela-Merlak, St. Eibel, H. Eisendle,
M. Erlenberger, M. Federmann, J. Ferk, E. Friedmann,
E. Gerstl, K. Gheorge, H. Giannone, A. Glück, E. Gürt,
W. Haas, E. Haslehner, H. Heide, B. Hell, F. Innerhofer,
G. Kaiser, M.Th. Kerschbaumer, M. Klingler, D. Kostewicz,
V. Krnjevic, F. Krahberger, K. Kraus, H.F. Kulterer,
J. Lajarrige, J. Lind, D. Macheiner, H. Mack, M. Maurer,
W. Mitgutsch, Th. Northoff, J. Paul, W. Pevny,
H. Pfandler, M. Pichler, G. Prantl, I. Pukanigg, G. Roth-
stein, B. Schwaiger, W.J. Schweiger, P. Sugar, H. Trum-
mer, F. Tumler, L. Ujvary, E. Vasovec, A. Widner,
K.L. Wiesinger, M. Wilhelm, Th. Witzemann, G. Wolfgruber,
A. Worek
- b) Zuschüsse an M. Detela-Merlak, R. Menasse, W. Pilar,
U. Popovic, G. Rothstein, M. Scharang, R. Vecellio
- c) Zuschüsse an M. Niederhuber, J. Schutting, H. Langthaler,
W. Pevny
- d) Lebensversicherungsprämien für W. Boesch, U. Bolius,
G. Brandl, F. Buchrieser, L. Detela, H. Dumreicher,
H. Eisendle, E.A. Ekker, G. Ernst, B. Frischmuth,
G. Fritsch, H. Gail, H.Gigacher, M.Gruber, H. Haid,
Ch. Haidegger, E. Hammerl, W. Harranth, B. Hell,
P. Henisch, W. Herbst, H. Hladej, F. Innerhofer,
V. Ivanceanu, W. Kappacher, H.F. Kulterer, D. Macheiner,
L. Mayer-Skumanz, E. Nowak, P. Orthofer, M. Pelz,
H. Peschina, W. Pevny, R. Pichler, H. Pils, L. Povazay,
G. Roth, F. Rottensteiner, St. Schaffer, M. Scharang,
R. Schindel, A.P. Schmidt, H. Schmölzer, J. Schutting,
G. Stingl, E. Storck-Grill, K. Surdum, W.A. Teuschl,
P. Turrini, L. Ujvary, H.R. Unger, R. Welsh,
K.L. Wiesinger, P.P. Wiplinger, G. Wolfgruber, S. Zanke,
R. Zauner

- zu 4. Notariatsgebühr für die Errichtung der Stiftungserklärung
- zu 5. Zuschüsse an die Verlage Böhlau, Haymon, HPT, Kaiser & Co, Löcker, O.Müller, Picus, Residenz, Sessler, Styria und an den Österr. Verlegerverband
- zu 6. Mitgliedsbeiträge: CISAC, Österr. Gesellschaft für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, IFRRO, Hauptverband des österr. Buchhandels (IVU)
- zu 7. Zuschüsse an Forum Stadtpark, Projekt "Österr. Nachkriegsliteratur" (F. Hiesel), ALAI-Symposium, Verein Theater und Literatur Mutido, Fraueninitiative Fabrik (Projekt Autorinnen über Autorinnen), Verlag Medien und Recht (Filmurheberrecht für Pädagogen), 56. PEN-Weltkongreß, Verband dram. Schriftsteller, Österr. Gesellschaft für Literatur
- zu 8. UFITA, Copyright, Autorenzeitung, ZUM, GRUR, GRUR Int., ÖBl, Handbuch 1991 (IG Autoren), Medien und Recht

WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG

LSG Ges.m.b.H., Habsburgergasse 6-8/18, A-1010 Wien

A-1010 Wien
Habsburgerg. 6-8/18
Tel. (0222) 535 60 35
535 60 36
Fax (0222) 535 51 91
DVR Nr. 0108804Bundesministerium für
Unterricht und Kunst Abt. IV/1Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 1991 08 14 / GG

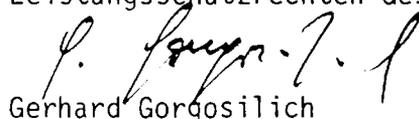
Betrifft: GZ 22.751/1-IV/1/91 - Verwendung der Mittel aus dem Fonds für
"soziale und kulturelle Einrichtungen" im Geschäftsjahr 1990

Sehr geehrter Herr

In der Anlage übermitteln wir Ihnen aufgrund der entsprechenden Entschlieung
des Nationalrates einen Bericht ber die Verwendung des Sozialfonds durch die
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.mbH - Interpreten- und
Produzentenverrechnung. Fr ergnzende Informationen stehen wir Ihnen
jederzeit gerne zur Verfgung.

Weiters gestatten wir uns darauf hinzuweisen, da der Sitz unserer
Gesellschaft seit Oktober 1988 in 1010 Wien, Habsburgergasse 6-8/18 ist
(siehe auch unser Schreiben vom 1990 05 22).

Mit freundlichen Gren

L S G - Wahrnehmung von
Leistungsschutzrechten Ges.mbH
Gerhard GorgosilichAnlage w.e.

zweites Blatt zu Schreiben vom 1991 08 14 / GG

LSG Wahrnehmung von Leistungs-
schutzrechten Ges. m. b. H.

Detaillierte Aufstellung über die Einnahmen bzw. Verwendung aus der
Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1990 :

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1990		8.814.102,07
Leerkassettenvergütung 1990 : 13.071.760,68		
davon 51% Dotierung	6.666.598.-	
abzügl. Verwaltungskosten	- 666.660.-	
	<hr/>	
Zugang 1990 netto		+ 5.999.938.-
<u>Verwendung</u>		
für kulturelle Zwecke:		
Musikförderung (Seefestsp.Mörbisch, Carinthischer Sommer)	2.546.000.-	
Musikvideoförderung	912.100.-	
Antipiracy	1.845.000.-	
Beiträge Interessensvertretungen und Interpretenförderung	805.037,68	
Symposium Schloßhof	626.453,70	
Öffentlichkeitsarbeit u. Pressekonferenzen	507.000.-	
Förderung österr. Akademie der Wissenschafte "Phonogramm-Archiv"	100.000.-	
Druckkostenbeiträge ÖSGRUM, Österr.Musikzeitschr.	81.890,91	
Verfahrenskosten (Musterprozeß BMFLV)	38.400,77	
 soziale Zwecke:		
Künstler helfen Künstlern	500.000.-	
	<hr/>	
		- 7.961.883,06
		<hr/>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1990		6.852.157,01
		<hr/> <hr/>

WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG

LSG Ges.m.b.H., Habsburgergasse 6-8/18, A-1010 Wien

A-1010 Wien
Habsburgerg. 6-8/18
Tel. (0222) 535 60 35
535 60 36
Fax (0222) 535 51 91
DVR Nr. 0108804Bundesministerium für
Unterricht u.Kunst Abt. IV/1Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 1992 05 18 / GG

Betrifft: GZ 22.751/1-IV/1/92 - Verwendung der Mittel aus dem Fonds für
"soziale und kulturelle Einrichtungen" im Geschäftsjahr 1991

Sehr geehrter Herr

In der Anlage übermitteln wir Ihnen aufgrund der entsprechenden EntschlieÙung des Nationalrates einen Bericht über die Verwendung des Sozialfonds durch die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.mbH - Interpreten- und Produzentenverrechnung. Für ergänzende Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

L S G - Wahrnehmung von
Leistungsschutzrechten Ges.mbH
Gerhard GorgosilichAnlage w.e.

Anlage zu Schreiben vom 1992 05 18 / GG

LSG Wahrnehmung von Leistungs-
schutzrechten Ges. m. b. H.

Detaillierte Aufstellung über die Einnahmen bzw. Verwendung aus der
Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1991 :

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1991		6.852.157,01
Leerkassettenvergütung 1991 : 12.763.070,58		
davon Dotierung der Rückstellung	7.969.903,98	
abzügl. Verwaltungskosten	- 796.990.-	
Zugang 1991 netto		+ 7.172.913,98

Verwendung

für kulturelle Zwecke:

Antipiracy	1.414.000.-	
Symposion Schloßhof	1.099.551,76	
Musikvideoförderung	860.443.-	
Beiträge Interessensvertretungen und Interpretenförderung	825.960,76	
Musikförderung	680.000.-	
Austria Top 30 - unabhängige österr. Hitparade	200.000.-	
Druckkostenbeiträge ÖSGRUM, Österr.Musik- Zeitschrift	135.183.-	
Öffentlichkeitsarbeit u. Pressekonferenzen	128.000.-	
Marktstudie	98.000.-	
Nachwuchsförderung "Pop - 0 - Drom"	30.000.-	
		- 5.471.138,52
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1991		8.553.932,47 =====

Dkfm. HARALD SCHRÖDER

**STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

Ständig gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter: Frau Fally
Telefax 02672/244022
Telefon Nr. 02672/2440
Nebenstelle Dw 20

KR

2.7.1991

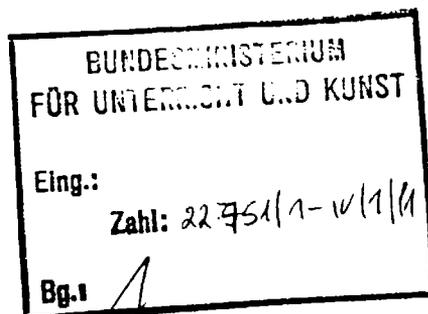
Betrifft: Zl. 22.751/4/IV/1, Östig, Österreichische
Interpretengesellschaft, Vorlage von Unter-
lagen betreffend Leerkassettenvergütung für
das Geschäftsjahr 1990

Meine Mandantin, die Östig, Österreichische Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben vom 10.5.1990 betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 1. Juli 1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Bestände 1990 lt. Urhebergestznovelle ÖSTIG, Österr. Interpreten Ges.

	Leerkassetten Audio-Video	Kabel-TV
Zugang 10-12/90	S 3,245.882,89	S 808.602,43
- Verwaltungskosten	<u>" 219.087,13</u>	<u>" 56.602,18</u>
SKE netto	<u>S 3,026.795,76</u>	<u>S 752.000,25</u>
	51%	10%
Rückstellung (Zuweisung)	<u>S 1,543.666,--</u>	<u>S 75.200,--</u>
Stand zum 1.1.1990	S 1,505.679,--	S 126.438,--
+ Zuweisung 1990	<u>" 1,543.666,--</u>	<u>" 75.200,--</u>
	S 3,049.345,--	S 201.638,--
- Verwendung 1990	<u>" 1,244.757,86</u>	<u>" -,--</u>
	<u>S 1,804.587,14</u>	<u>S 201.638,--</u>

www.parlament.gv.at

BEEIDETER BUCHPRÜFER
Dkfm. HARALD SCHRÖDER
 STEUERBERATER
 WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
 Ständig gerichtlich beeideter Buchprüfer
 5.1991

Verwendung Leerkassetten Audio-Video und Kabel-TV 1990

		<u>sozial</u>	<u>kulturell</u>
		S	S
22.03.1990	ESTA		30.000,--
	Schubert Konservatorium	230.000,--	
	Gewerkschaft Kunst-Medien	100.000,--	
	W.Buchebner Ges.		70.000,--
	AKM		64.000,--
	Unterhaltungskunst		80.000,--
20.04.1990	Musikzeitschrift		34.363,64
29.03.1990	Rechtsberatungsanteil austro	11.394,22	
03.07.1990	Peireira, Nachwuchspianisten		100.000,--
	Peters, Förd. "Der Chorsänger"		300.000,--
03.10.1990	Musica Juventutis		50.000,--
	Musikerziehung AGMÖ	45.000,--	
	Jugend musiziert		30.000,--
05.10.1990	Institut für Arbeitsmedizin	100.000,--	
		<u>486.394,22</u>	<u>758.363,64</u>

BEEIDETER BUCHPRÜFER

Dkfm. HARALD SCHRÖDER

STEUERBERATER

WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ständig gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Postfach 65
1014 Wien

Sachbearbeiter: Fr. Fally
Telefax 02672/244022
Telefon Nr. 02672/2440
Nebenstelle Dw 20

Fa

3.6.1992

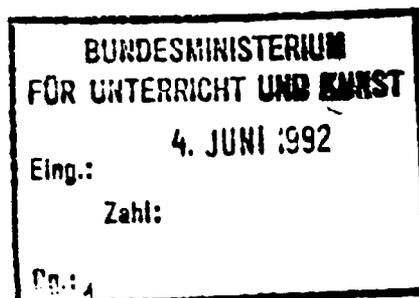
Betrifft: GZ 22.751/1-IV/1/92. Östig, Österr.
Interpretengesellschaft, Vorlage
von Unterlagen betreffend Leer-
Kassettenvergütung für das Geschäfts-
jahr 1991.

Meine Mandantin die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben vom 6.5.1992 betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 1.6.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. HARALD SCHRÖDER

STEUERBERATER
 WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ständig gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

Sachbearbeiter:

Telefax 02672/244022

Telefon Nr. 02672/2440

Nebenstelle Dw

Verwendung Leerkassetten Audio-Video und Kabel-TV 1991

	<u>sozial</u>	<u>kulturell</u>
	S	S
2/91 Künstler h.Künstlern	500.000,--	
AKM		80.000,--
ESTA		35.000,--
Kuczyk	10.000,--	
Freunde der Musiklehranst.	80.000,--	
Wr.Taschenoper		25.000,--
Musikergilde	25.000,--	
Jazzseminar Dornbirn		30.000,--
A.Schönberg Chor		92.000,--
AMP		35.000,--
3/91 Gailit, Schallplattenedition AKM		2.000,--
Hromada, Schallplattenedition AKM		2.000,--
Langer, Schallplattenedition AKM		2.000,--
Witthoeffft, Schallplattenedition AKM		2.000,--
MA 13, 2 Kontrabässe		32.045,--
Schön, Schallplattenedition AKM		2.000,--
Philharmoniker, Plattenprod.		160.000,--
Inst.f.Musiksoziologie		13.636,--
4/91 austro mechana, Rechtsberatung	4.132,03	
Rückzahlung ÖSGRUM		- 12.000,--
5/91 städt.Orchester Baden		196.000,--
Institut für Arbeitsmedizin	200.000,--	
ÖIK, Dirigentenhonorar		5.500,--
6/91 Buchebner Ges., Paralellklavier		70.000,--
Konservatorium		130.000,--
AGMÖ		45.000,--
Ges.f.Musiktheater		30.000,--
Gewerkschaft KMfB		40.000,--
VBW Zuschuß "Tutifant"		66.000,--
Wr.Konzerthausgesellschaft		150.000,--
	<u>819132,03</u>	<u>1,233.181,--</u>

Gesamtsumme S 2,052.313,03

Bestände 1991 lt. Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten S	Kabel-TV S
Zugang 1-12/91	3,207.812,02	969.173,39
- Verwaltungskosten	220.502,38	67.842,14
SKE netto	<u>2,987.309,64</u>	<u>901.331,25</u>
	51%	10%
Rückstellung (Zuweisung)	1,523.528,--	90.133,--
Stand 1.1.1991	1,804.587,14	201.638,--
+ Zuweisung für 1991	1,523.528,--	90.133,--
	<u>3,328.115,14</u>	<u>291.771,--</u>
- Verwendung 1991	1,902.313,03	150.000,--
Stand 31.12.1991	<u>1,425.802,11</u>	<u>141.771,--</u>

5.5.1992



STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

NEUBAUG. 25/I/11
A-1070 WIEN
Tel. 526 43 01
Telefax 526 43 02-3

Herrn

c/o Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

DVR 0472999
BTX 912214230

WIEN,

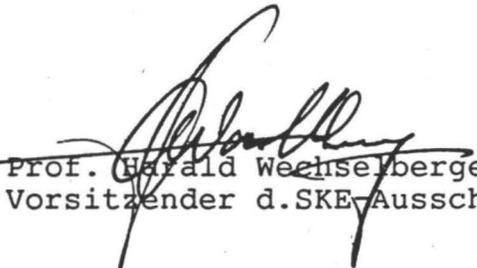
7. Juni 1991
BMFUK1

Bericht über die "Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der
V.A.M." für das Geschäftsjahr 1990

anbei erlaube ich mir, Ihnen nunmehr den Bericht über die
"Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M." für das
Geschäftsjahr 1990 zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Prof. Harald Wechselberger
Vorsitzender d. SKE-Ausschusses

Beilage erwähnt

14.5.1991

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1990

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung", "Kabel-TV-Entgelt" und "Öffentliche Aufführung" im Jahre 1990 insgesamt S 5,859.637,63^x zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1990 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 5 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1990, plus 5 % der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte der öffentlichen Aufführung, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt S 1,395.041,19.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entscheidet grundsätzlich der vom Vorstand der V.A.M. hierfür eingesetzte "Sozial- und Kulturausschuß" (bestehend aus sechs Vorstandsmitglieder), der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1990 im Rahmen der SKE 83 Anträge in neun SKE-Sitzungen und sieben Vorstandssitzungen behandelt.

^xNicht enthalten ist darin ein Betrag von öS 5,382.509,40 (= 51% einer Rückstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen wegen rechtlicher Auseinandersetzungen mit den zahlungspflichtigen Leerkassettenimporteuren/Händlern (§ 42 Abs 5 UrhG) betreffend das Jahr 1990 abzüglich 10 % Verwaltungskosten.)

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1990

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die bilanziellen Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.1990		S 25.931.073,87
Im Jahre 1990 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./.	S 11.667.460,99
Durch die Zuweisung 1990 in Höhe von	+	<u>S 7,254.678,82</u>
ergeben sich bilanzielle Mittel für die SKE per 31.12.1990 in Höhe von		S 21,518.291,70
2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1990 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, weitere		
	./.	S 1,423.687,--
bereits gebunden, sodaß unter Berücksichtigung noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von	./.	<u>S 6,286.126,88</u>
per 31.12.1990 im Rahmen der SKE frei verfügbare Mittel in Höhe von		<u>S 13.808.477,82^x</u>

vorhanden sind.

^xNicht enthalten ist darin ein Betrag von öS 5,382.509,40 (= 51% einer Rückstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen wegen rechtlicher Auseinandersetzungen mit den zahlungspflichtigen Leerkassettenimporteuren/Händlern (§ 42 Abs 5 UrhG) betreffend das Jahr 1990 abzüglich 10 % Verwaltungskosten.)

3. Mittelverwendung 1990

Die im Jahre 1990 geleisteteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1990

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse 10 Empfänger	S	1,854.368,--	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1989) 13 Empfänger	S	206.526,30	
3.1.1.3. Ehrenpension (1)	S	<u>32.604,--</u>	2,093.498,30

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Herstellungsförderung

3.1.2.1.1. Kurzfilme (19)	S	6.062.400,--	
3.1.2.1.2. Musikvideo (1)	S	100.000,--	

3.1.2.2. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.1.2.2.1. Austrian Film Commission	S	401.000,--	
3.1.2.2.2. Tourismusfilmforum; Forum Industriefilm 90; Int. Industrie Film- & Video Congress Rom 1989 Österr. Filmservice	S	225.000,--	
3.1.2.2.3. "Deutschsprachige Wirtschaftsfilm- tage"; Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S	200.000,--	
3.1.2.2.4. Katalog Austrian Films 90/91	S	190.000,--	
3.1.2.2.5. Int. Wirtschaftsfilm- und Videokongreß Washington 1990 Österr Filmservice	S	130.000,--	
3.1.2.2.6. Diverse Reisekosten- zuschüsse/Int. Medienmarkt München	S	35.412,35	

3.1.2.2.7.	Studentinnenfilmfestival	S	33.950,--
3.1.2.2.8.	Präsentation Auslands- Oscar (Herr Fehr)	S	2.700,--
3.1.2.3.	<u>Interessenverbände</u>		
3.1.2.3.1.	Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S	200.000,--
3.1.2.3.2.	Dachverband der Berufs- verbände Österr. Film- schaffender	S	200.000,--
3.1.2.3.3.	ARGE Drehbuch	S	200.000,--
3.1.2.4.	<u>Nachwuchsförderung/Fortbildung</u>		
3.1.2.4.1.	Ausbildungsförderungen für Filmschaffende; 14 Kostenzuschüsse	S	318.969,70
3.1.2.4.2.	Studienreise USA Hochschule für Musik und darstellende Kunst	S	75.000,--
3.1.2.4.3.	Drehbuch Workshop Dozent Dr. Birbaumer	S	56.050,--
3.1.2.4.4.	ARGE Drehbuch, Präsentation Suissimage, Modell einer Dreh- buchwerkstatt, Fr. Huser	S	14.790,02
3.1.2.4.5.	Studienaufenthalt Mag Köllie London	S	11.776,--
3.1.2.4.6.	"Medienerziehung" Reise- und Aufenthaltskosten	S	5.080,--
3.1.2.5.	<u>Veranstaltungen</u>		
3.1.2.5.1.	3. Int. Grazer Bergfilm- festival	S	60.000,--
3.1.2.5.2.	"Goldener Kader 90" Verband Österr. Kameraleute	S	50.000,--
3.1.2.6.	<u>Sonstiges</u>		
3.1.2.6. 1.	EFDO (österr. Beteiligung)	S	500.000,--
3.1.2.6. 2.	Studie "Aktive Filmwirtschaft", IWS-Wien	S	193.440,--

3.1.2.6. 3.	Kosten der Instandsetzung und Adaptierung eines Vor- führraumes	S	72.621,93	
3.1.2.6. 4.	Österr. Filmservice (Broschüre)	S	50.000,--	
3.1.2.6. 5.	Rechtsbeistand (1)	S	50.000,--	
3.1.2.6. 6.	Herstellkosten Filmkopien	S	41.342,--	
3.1.2.6. 7.	Unterstützung d. Herausgabe "Film- und Videorecht", Verlag Medien & Recht	S	40.716,14	
3.1.2.6. 8.	Mitgliedsbeitrag Europ. Medieninstitut (1)	S	29.770,55	
3.1.2.6. 9.	Druckkostenzuschuß ÖSGRUM Bd. 8	S	12.000,--	
3.1.2.6.10.	Medienmarkt München 1989 Bericht der (2) Professoren d. PädAk	S	8.000,--	
3.1.2.6.12.	Urheberrechtliche Fachliteratur	S	3.944,--	<u>9.573.962,69</u>
Summe 3.1.				11.667.460,99

3.2. Zusagen und Zweckwidmungen 1990

3.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.2.1.1. Austrian Film Commission S 500.000,--

3.2.2. Interessenverbände

3.2.2.1. Verband österr. Film- und
Videoproduzenten S 250.000,--

3.2.3. Nachwuchsförderung/ Fortbildung

3.2.3.1. "Medienerziehung"(Reise-
und Aufenthaltskosten) S 4.000,--

3.2.4. Sonstiges

3.2.4.1. Studie "Aktive Filmwirtschaft"
IWS Wien S 306.560,--

3.2.4.2. Kosten der Instandsetzung

und Adaptierung eines Vorführraumes	S	230.000,--	
3.2.4.3. Studie "Rundfunk und Film- schaffende" Dr. Luger, Salzburg	S	100.000,--	
3.2.4.4. Teilnahme eines österr. Vertreterers an Sitzungen d. Europäischen Medien- institutes	S	22.000,--	
3.2.4.5. Urheberrechtliche Fach- literatur	S	11.127,--	
Summe 3.2.			<u>1,423.687,--</u>
Summe 3.1. + 3.2.			13,091.147,99
4. Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden			
4.1. Republik Österreich (WIPO; Titelregister)	S	5,500.000,--	
4.2. Eurimages (österr. Beteiligung)	S	700.000,--	
4.3. "Deutschsprachige Wirtschaftsfilm- tage", Verband österr. Film- und Videoproduzenten	S	86.126,88	
Summe 4.			<u>6,286.126,88</u>
Gesamt			19,377.274,87
5. <u>Entwicklung SKE 1990</u>			
Stand SKE	1.1.1990 (<u>lt. Bilanz</u>)		25,931.073,87
Zuführung 1990 (brutto)		7,852.738,17	
Verwaltungskosten.	./.	<u>598.059,35</u>	7,254.678,82 ^x
Verbrauch (Zahlungen; verb. Zusagen)	./.		<u>11,667.460,99</u>
Stand SKE 31.12.1990 (<u>lt. Bilanz</u>)			21,518.291,70
Zweckwidmungen 1990	./.		1,423.687,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden	./.		6,286.126,88
Stand SKE (frei verfügbare Mittel) 31.12.1990			13,808.477,82

^xNicht enthalten ist darin ein Betrag von ÖS 5,382.509,40 (= 51% einer Rückstellung für allfällige Rückzahlungsverpflichtungen wegen rechtlicher Auseinandersetzungen mit den zahlungspflichtigen Leerkassettenimporteuren/Händlern (§ 42 Abs 5 UrhG) betreffend das Jahr 1990 abzüglich 10 % Verwaltungskosten.)

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1991

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.1991 (lt. Bilanz)		S 21,518.291,70
Im Jahre 1991 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht	./.	S 13,552.761,04
Überrechnung/Anpassung 1990 aus Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren (Öffentliche Aufführung)	./.	S 10.358,71
Refundierung Auszahlung 1990 (IWS- Studie "Aktive Filmwirtschaft")	" 68.058,64	S 57.699,93
Durch die Zuweisung 1991 in Höhe von	+	<u>S 18,374.483,81</u>
ergeben sich Mittel für die SKE per 31.12.1991 (lt. Bilanz) in Höhe von		<u>S 26,397.714,40</u>
2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1991 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1991 bereits	./.	S 2,213.500,--
gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von	./.	<u>S 4.016.254,--</u>
per 31.12.1991 im Rahmen der SKE frei verfügbare Mittel in Höhe von		<u>S 20,167.960,40</u>

vorhanden sind.

28.4.92/SKEBER

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1991

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung", "Kabel-TV-Entgelt" und "Öffentliche Aufführung" im Jahre 1991 insgesamt S 16,925.781,09 zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1991 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 5 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1991, plus 5 % der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte der öffentlichen Aufführung, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt S 1,506.402,65.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entscheidet grundsätzlich der vom Vorstand der V.A.M. hierfür eingesetzte "Sozial- und Kulturausschuß" (bestehend aus sechs Vorstandsmitglieder), der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1991 im Rahmen der SKE 104 Anträge in sieben SKE-Sitzungen und sechs Vorstandssitzungen behandelt.

3. Mittelverwendung 1991

Die im Jahre 1991 geleisteteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1991

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (11 Empfänger)	S	2,098.096,60	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1990) (17 Empfänger)	S	290.646,60	
3.1.1.3. Ehrenpension (2 Empfänger)	S	<u>111.912,--</u>	2,500.655,20

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Herstellungsförderung

3.1.2.1.1. Kurzfilme (17 Filme)	S	5,650.000,--	
3.1.2.2. <u>Präsentation österr. Filme im In- und Ausland</u>			
3.1.2.2.1. Austrian Film Commission	S	401.000,--	
3.1.2.2.2. "Film Vision-Realität" (Verband österr. Film- und Videoproduzenten)	S	220.000,--	
3.1.2.2.3. 10. Intern. Tourismus filmfestival Forum Industriefilm 91 32. Intern. Wirtschaftsfilm & Video Kongreß Helsinki (Österr. Filmservice)	S	210.000,--	
3.1.2.2.4. Diverse Reisekosten- zuschüsse/MIPCOM, Cannes Europäisches Medieninst.	S	87.524,54	

3.1.2.3. Interessenverbände

3.1.2.3.1. Verband österr. Film- und Videoproduzenten	S	650.000,--	
3.1.2.3.2. ARGE Drehbuch	S	230.000,--	

3.1.2.4. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.4.1. Studienreise Frankreich Hochschule für Musik und darstellende Kunst (25 Teilnehmer)	S	100.000,--
3.1.2.4.2. Ausbildungsförderungen für Filmschaffende; (6 Kostenzuschüsse)	S	80.200,--
3.1.2.4.3. Höhere Graphische Bundes-Lehr und Versuchsanstalt/Spezial- lehrgang für Kamera- assistenten	S	44.000,--
3.1.2.4.4. "Medienerziehung" (Reise- u Aufenthaltskosten)	S	4.000,--

3.1.2.5. Diverse Veranstaltungen

3.1.2.5.1. 4. Int. Grazer Bergfilm- festival 1991 (Schauer Filmproduktion)	S	55.000,--
3.1.2.5.2. Buchpräsentation "Hollywood an der Donau" Prof. Antel	S	27.272,73
3.1.2.5.3. Verleihung des Grand Prix 1990 (EPO Film)	S	16.136,--

3.1.2.6. Sonstiges

3.1.2.6. 1. Republik Österreich/WIPO (Intern. Filmtitelregister)	S	1.725.000,--
3.1.2.6. 2. EURIMAGES (österr. Beteiligung) (Republik Österreich/Europa- rat)	S	700.000,--
3.1.2.6. 3. Zuschuß zum Ankauf einer Laseruntertitelungsmaschine (Titra Film GesmbH)	S	300.000,--
3.1.2.6. 4. Kosten der Instandsetzung und Adaptierung eines Vor- führraumes (Verband österreichischer Film-u.Videoproduzenten)	S	174.013,64
3.1.2.6. 5. Umkopierungskosten von Filmen (Österr. Filmarchiv)	S	154.699,99

3.1.2.6. 6. Studie Dr. Luger, Dachverband von Berufsver- einigungen d. Österr. Film- schaffenden	S	100.000,--	
3.1.2.6. 7. Rechtsschutz (1 Empfänger)	S	60.000,--	
3.1.2.6. 8. Mitgliedsbeitrag Europ. Medieninstitut (1)	S	29.300,08	
3.1.2.6. 9. "Movie - Handbuch f. Wirtschaftsfilm" (Verlag Höfstätter)	S	10.000,--	
3.1.2.6.10. Druckkostenzuschuß ÖSGRUM Bd. 9 und 10	S	7.573,--	
3.1.2.6.11. "Cutter Guide" (Verband österreichischer Filmschnitt- meister)	S	7.000,--	
3.1.2.6.12. Urheberrechtsseminar Ottenstein	S	4.860,--	
3.1.2.6.13. Bewirtungskosten anl.d. WIPO Sitzung in Genf	S	3.453,13	
3.1.2.6.14. Urheberrechtliche Fachliteratur	S	<u>1.072,73</u>	<u>11,052.105,84</u>
Summe 3.1.			13,552.761,04

3.2. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 1991

3.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.2.1.1. Austrian Film Commission	S	500.000,--	
3.2.1.2. Austrian Film Commission Katalog 1991/1992	S	190.000,--	

3.2.3. Nachwuchsförderung/ Fortbildung

3.2.3.1. Drehbuchseminar (Institut, für Theaterwisschen- schaften, Dr. Pluch)	S	76.500,--	
---	---	-----------	--

3.2.4. Sonstiges

3.2.4.1. EURIMAGES (österr.Beteiligung) (Republik Österreich/Europarat)	S	1,200.000,--	
--	---	--------------	--

3.2.4.2. Umkopierungskosten für Filme (Österr. Filmarchiv)	S	150.000,--	
3.2.4.3. Rechtsschutz (Verband Österr. Film u. Videoproduzenten)	S	60.000,--	
3.2.4.4. Projekt "Filmurheberrecht für Pädagogen "Verlag Medien & Recht	S	25.000,--	
3.2.4.5. Preis für Film- und Fernseh- Forschung 1992; (ÖGFKM)	S	12.000,--	
Summe 3.2.			<u>2,213.500,--</u>
Summe 3.1. + 3.2.			15,766.261,04
4. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden			
4.1. Republik Österreich/WIPO; (Intern. Filmtitelregister)	S	3,775.000,--	
4.2. Kosten der Instandssetzung eines Vorführraumes	S	137.700,--	
4.3. Austrian Film Commission	S	100.000,--	
4.4. Urheberrechtliche Fachliteratur	S	3.554,--	
Summe 4.			<u>4,016.254,--</u>
Gesamt (3. und 4.)			19,782.515,04
5. Entwicklung SKE 1991			
Stand SKE 1.1.1991 (<u>lt. Bilanz</u>)			21,518.291,70
Überrechnung/Anpassung 1990 Ver- bindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	./.		10.358,71
Refundierung Auszahlung 1990			68.058,64
Zuführung 1991 (brutto)	S	20,165.675,07	
Verwaltungskosten	./.	<u>1,791.191,26</u>	18,374.483,81
Verbrauch (Zahlungen)	./.		<u>13,552.761,04</u>
Stand SKE 31.12.1991 (<u>lt. Bilanz</u>)			26,397.714,40
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1991	./.		2,213.500,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden	./.		4,016.254,--
Stand SKE (frei verfügbare Mittel) 31.12.1991			20.167.960,40



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

MARIA THERESIEN-STRASSE 11, III. STOCK, TÜR 6 · A-1090 WIEN · TELEFON (0222) 34 36 00, KL. 226 DW

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

NEUE ADRESSE
A-1120 Wien, Tivoligasse 67/8
Tel. 0222/613 78 953
Fax 0222/613 78 35

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 28. 6. 1991

Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle
Vergütungsansprüche Leerkassettenabgabe

wir erstatten betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle
folgenden Bericht.

Nach Abzug von S 650.000,-- als Anteil am Büroankauf für die VBK in
1120 Wien, Tivoligasse 67/8 verbleiben für den Sozialfonds per 1.1.1990
(ohne Zinsenerträge) S 928.591,22

Die Gesamteinnahmen Leerkassetten 1990 waren....	1,612.352,77
abzügl. 20% f. Verwaltungsaufwand.....	322.450,74

1,289.803,02

1990/Zuweisung von 51% an Sozialfonds 644.901,52

Dieser Betrag verringert sich um folgende
Aufwendungen:

1) Soziale Zuwendung (Härtefall)		
Teilzahlung.....	15.000,--	
2) a) Druckkostenzuschüsse		
(Film- u. Videorecht, Künstlervereine)	22.000,--	
b) Abonnements, Fachbücher		
(Zeitschriften und Bücher/Recht)	2.007,--	
c) Mitgliedsbeitrag CISAC-Dachorgani-		
sation	14.777,--	
d) Rechtl. Beratung f. Mitglieder	31.992,10	85.776,10

559.125,42

Durch die Zuweisung des vorstehend genannten Betrages von S 559.125,42 weist der Sozialfonds per 31.12.1990 (15.7.91) einen Kontostand von S 1,487.716,64 auf.

Mit freundlichen Grüßen


Verwertungsgesellschaft
Bildender Künstler
120 Wien, Tivoligasse 67/8
Telefon 0222/83 78 983

Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil
Präsident



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. (0222) 815 26 91 · FAX (0222) 813 78 35
BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 10-66-743-4, PSK. 92016693

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 29. Mai 1992

Betrifft: Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle
Vergütungsansprüche Leerkassettenabgabe

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6. Mai 1992 geben wir Ihnen betreffend
Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle folgenden Bericht.

Die Gesamteinnahmen Leerkassetten brutto 1991	S 1,627.089,16
abzüglich 20% Verwaltungsaufwand	" 325.417,83
	<hr/>
	S 1,301.671,33
Zuweisung 51% SKE brutto	S 663.852,38
	<hr/>

Dieser Betrag verringert sich um S 99.544,--
Die Details dazu geben wir in Punkt 3)
nachstehend bekannt.

Zu Punkt 2) teilen wir Ihnen mit

a) Stand 1.1.1992	S 1,500.614,65
zuzüglich S 564.308,38 im Laufe des Jahres 1992	
b) voraussichtlicher Stand per 31.12.1992	S 2,064.923,03

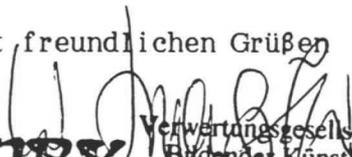
- 2 -

Die unter Punkt 3) gewünschte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen finden Sie im folgenden aufgeschlüsselt:

1) Sozialer Aufwand (Härtefall/Rothstein)		
Teilzahlung	S	10.000,--
Bildankäufe (Petzer, Wegenkittl)	"	5.909,--
2) a) Druckkostenzuschüsse		
(BV, BVÖ)	"	29.486,--
b) Aufwand Mitgliedsbeitrag, - Mitgliedslisten	"	14.508,--
c) Tagungskosten (Druckerei, Versand, Miete)	"	16.469,--
d) Medien u.Recht	"	1.180,--
e) Rechtsberatung Mitglieder (Klein, Spurey, Dacs, Temmel DDSG-Wettbewerb, Piersol)	"	14.706,--
f) Fachliteratur	"	7.287,--
	S	99.544,--

Wir erlauben uns, Ihnen noch mitzuteilen, daß die Zuführung des Sozialfonds bzw. die Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr erfolgt, welches dem Jahr der Einhebung folgt.

Mit freundlichen Grüßen


VBR Verwertungsgesellschaft
 Bildender Künstler
 1120 Wien, Tivoligasse 67/8
 Prof. Dipl. Graph. Walter Pirasil
 Tel. 022/8152691
 Präsident

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK

1136 Wien, Würzburggasse 30

TEL 0222/62 91 DW 2300/2315 TELEX 01/2397 DVR 0410268

Wien, am 10.6.1991
Tal/b96

GZ 22751/IV/3/87 des BMUKS
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1989 vom 21.5.1990 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1990 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55% der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, auf.....S 15.438.105,68

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden zweckgewidmet.....S 2.455.000,--
aufgewendet (83961 Essen im Jahr 1990)

Der Restbetrag von.....S 12.983.105,68 wurde zweckgebunden der Förderung nachfolgend genannter Projekte im Rahmen des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

"Tod eines Schülers".....8,4%.....S	1.090.580,88
"Good News".....2,5%.....S	324.577,64
"Wahre Liebe".....8,4%.....S	1.090.580,88
"Weekend".....5,5%.....S	714.070,81
"Die Spitzen d.Gesellschaft".....8,4%.....S	1.090.580,88
"Tunnelkind".....7,7%.....S	999.699,14
"Schatten im Rampenlicht".....4,5%.....S	584.239,75
"Wiener Blut".....6,6%.....S	856.884,97

"Teerosen".....8,2%.....S	1.064.614,66
"Zeit der Rache".....8,4%.....S	1.090.580,88
"Vagabund".....7,4%.....S	960.749,82
"Requiem für Dominic".....6,7%.....S	869.868,08

"Malina".....	8,4%.....	S	1.090.580,88
"Ferien mit Sylvester".....	7,7%.....	S	999.699,14
"Ist der Teufel wirklich ein Kind".....	1,2%.....	S	155.797,27

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1991 analog vornehmen werden.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



(Dr. Peter Radel)
(Vorsitzender)

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK

1136 Wien, Würzburggasse 30

TEL. 0222/82 91 DW. 2300/2315 TELEX 01/2397 DVR 0410268

Wien, am 26.5.1992
Tal/b477

GZ 22.751/1-IV/1/92
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1990 vom 10.6.1991 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1991 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55% der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, auf.....S 14.992.029,44

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden zweckgewidmet.....S 2.646.000,--
aufgewendet (86732 Essen im Jahr 1991)

Der Restbetrag von.....S 12.346.029,44 wurde zweckgebunden der Förderung nachfolgend genannter Projekte im Rahmen des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

"Die Ministranten".....18,8%.....S	2.321.053,54
"Das tätowierte Herz".....24,8%.....S	3.061.815,30
"Ilona und Kurti".....24,8%.....S	3.061.815,30
"Nach Jerusalem".....3,4%.....S	419.765,--
"I love Vienna".....24,8%.....S	3.061.815,30
"Cochemar - gebt mir ein Leitbild".....3,4%.....S	419.765,--

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1992 analog vornehmen werden.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



(Dr. Peter Radel)
(Vorsitzender)



Schlußbemerkungen

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Da die Berichte für 1988 und 1989 vom Nationalrat aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, werden jene Bemerkungen die auch gegenwärtig noch relevant sind, wiederholt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich der Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig aber gelegentlich die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenabgabe zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10. Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen. Davon ist mindestens die Hälfte für soziale- und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Diese Steigerung, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat allerdings zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderem zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Die Neuerungen dieser Novelle bestehen im wesentlichen aus:

- a) solidarscher Haftung der Händler, ausgenommen jener die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbessertem Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die AUSTRO-MECHANA;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Die starke Steigerung der Einnahmen 1990 um insgesamt 19%, die mit etwa 10% über dem Marktwachstum liegt, beweist die positiven Auswirkungen der UrhGNov 1989.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro Mechana von brutto S 43,9 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,6 Mio.) bietet zahlreiche neue Möglichkeiten für die Eigenförderung in den verschiedenen Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobene Abgabe sollen in der Folge hervorgehoben werden.

1) Austro-Mechana:

Zur Struktur der Ausgaben dieser Verwertungsgesellschaft ist festzuhalten, daß 1991 8,4 Mill. in der Form von sozialen Zuschüssen an 171 Bezieher vergeben wurden. Die kulturellen Förderungen haben insgesamt 8,3 Mill. betragen, die Verwaltungskosten 1,6 Mill.

Festzuhalten ist, daß bei Mittelverwendungen im sozialen Bereich eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Staatskommissären und der Gesellschaft besteht. Die Staatskommissäre meinen, daß Pensionen aus den Leerkassetteneinnahmen nur dann gezahlt werden sollen, wenn alle anderen Prioritäten, die der Justizausschuß seinerzeit festgelegt hat, befriedigt worden sind. In dieser Frage hat sich, da es sich vorwiegend um ein moralisches Problem handelt, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst als für die bescheidmäßige Absprache unzuständig betrachtet. Diesen Standpunkt hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16.10.1989, Zl. 89/10/0117-6, bestätigt. Derzeit liegt seitens der Austro-Mechana ein neuer Antrag auf bescheidmäßige Feststellung in diesem Fragenkomplex vor.

Die Einnahmen für 1990 wurden nur zu 75 % zugewiesen, weil im Hinblick auf die Verhandlungen mit den Importeuren von Leerkassetten wegen einer Reduzierung der Tarife Rückstellungen gebildet werden mußten.

Festzuhalten ist ebenfalls, daß die Richtlinien der Austro-Mechana für die Zuteilung von Leistungen zu den ausführlichsten gehören, die in diesem Bereich erarbeitet wurden. Aus diesem Grund werden sie auch in diesem Bericht auszugsweise wiedergegeben.

2) Literar-Mechana:

Die Verwendungsstruktur ist der Förderungsstruktur der staatlichen Literaturförderung ähnlich. Es werden Zuschüsse aus sozialen Gründen (ergänzend zu den Leistungen des Sozialfonds für Schriftsteller) an einzelne Autoren vergeben; mit etwa 4 Mill. Schilling werden Verlage gefördert; 1 Mill. Schilling wurde für Veranstaltungen an literarische Vereinigungen vergeben.

3) LSG:

Die LSG hat etwas mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel ausgegeben. Wieder lag ein Schwerpunkt der Musikförderung bei den Seefestspielen Mörbisch und beim Carinthischen Sommer (Verhältnis 1:3), wesentliche Beträge wurden auch für Antipirateriemaßnahmen und für ein Symposium in Schloßhof verwendet.

4) OESTIG

Im Jahre 1991 lag ein Schwerpunkt der Ausgaben ähnlich wie 1990 bei Antipiraterie und der kulturellen Veranstaltung in Schloßhof. Von 3 Mill. Schilling, die im Jahre 1990 zur Verfügung standen, wurden lediglich 40 % verwendet. Eine Rücklage von 1,8 Mill. steht noch zur Verfügung. Insgesamt ist festzuhalten, daß sich im Bereich LSG/OESTIG eine eher punktuell als strukturell zu bezeichnende Vergabep Praxis entwickelt hat. Im sozialen Bereich sind 1991 wieder namhafte Mittel für die Unterstützung der Aktion Künstler helfen Künstlern bereitgestellt worden.

5.) VAM:

Bei der VAM ist zu festzuhalten, daß sich die Summe der 1990 verbrauchten Mittel mit den per 31. Dezember 1990 frei verfügbaren Mitteln von jeweils 15 : 13,8 Mill. Schilling fast die Waage hält. Im sozialen Bereich werden 24 Empfänger mit einem Aufwand von etwa 2 Mill. Schilling genannt. Der Schwerpunkt im Bereich der kulturellen Förderung betrifft insbesondere die Herstellungsförderung für Kurzfilme (6 Mill.), die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland, die Förderung von Interessenverbänden und die Nachwuchsförderung. Die österreichische Beteiligung an der EFDO wurde mit S 500.000,-- gefördert. Per 31. Dezember 1991 ergeben sich frei verfügbare Mittel im Rahmen der SKF von S 20 Mill. Über rund 6,2 Mill. wurde verfügt, sodaß per 31. Dezember 1991 noch 20 Mill. Schilling frei verfügbar waren. Die sozialen Zuwendungen haben sich 1991 um rund S 400.000,-- erhöht. Als Schwerpunkte der kulturellen Förderung sind wieder die Herstellungsförderungen für Kurzfilme (5,6 Mill.), die Förderung von Präsentationen österreichischer Filme durch die Austrian Film Commission mit S 400.000,--

die Förderung des Verbandes österreichischer Film- und Videoproduzenten mit S 650.000,-- und besonders die Förderung der Beteiligung der Republik Österreich am internationalen Filmtitelregister WIPO mit 1,7 Mill. Schilling und die Beteiligung an Eurimages mit S 700.000,-- zu nennen.

6) VBK:

Der zahlenmäßig verschwindende Anteil einer relativ großen Gruppe von Künstlern an der Leerkassettenaufnahme bewirkt offensichtlich auch eine besonders vorsichtige Gebarung. So wurden von S 644.000,-- im Jahre 1990 lediglich S 85.000,-- verbraucht, auch im Jahre 1991 bewegte sich der Aufwand unter S 100.000,-- . Es ist nicht zu verkennen, daß sich die Verwertungsgesellschaft in einer Schere zwischen den möglichen Ansprüchen ihrer Mitglieder und den in den letzten Jahren wesentlich gesteigerten Aufwendungen für den Bereich der bildenden Kunst seitens des Bundes insgesamt bewegt.

7) VGR:

Die Ausgabenstruktur der Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist gleichgeblieben. Für soziale Maßnahme zu Gunsten freier Mitarbeiter werden rund 2,5 Mill. Schilling eingesetzt. Der Hauptbetrag von etwa 12 Mill. Schilling wird für die anteilige Förderung von österreichischen Filmen im Rahmen des Filmförderungsfonds gewidmet.

Die vergangenen Jahre waren aber wieder auch durch beachtliche Thesaurierungen der aus der Leercassettenabgabe erfließenden Mittel gekennzeichnet. Mit Stichtag 31. Dezember 1991 ergibt sich folgendes Bild über die Reserven der einzelnen Verwertungsgesellschaften:

1. Austro-Mechana:	23.082.095
2. Literar-Mechana:	12.240.917
3. LSG:	8.553.932
4. ÖSTIG:	1.425.802
5. VAM:	20.167.960
6. VBK:	1.500.614
7. VGR:	-

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1989, einen Ausgleich für Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke den Urhebern und Leistungsberechtigten entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Insbesondere werden im den Bereichen der Musik, des Films und der Literatur künstlerisch tätige Personengruppen im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ günstig versorgt oder gefördert werden können.

Weiters gibt es Gruppen, wie etwa die Schriftsteller, die durch die Leercassettenabgabe in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ihre in der Selbstverwaltung stehenden Budgets deutlich erweitern konnten.

Schließlich gibt es weiterhin Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler oder Gruppen von Theater-schaffenden, die kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen.

Schließlich ist das Jahr 1991 auch noch dadurch gekennzeichnet, daß über Initiative der Salzburger Landesregierung in einem Kongreß der schöpferisch tätigen Gruppen unseres Landes urheberrechtlich Reformanliegen formuliert werden konnten, die in der Folge auch vom österreichischen Nationalrat sehr positiv aufgenommen wurden und der Österreichischen Urheberrechtsentwicklung einen namhaften Platz im europäischen Rechtssystem sichern.

Seitens der durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst und das Bundesministerium für Justiz geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, daß die Möglichkeiten beschränkt sind und darüberhinaus zurückhaltend wahrgenommen werden. Besondere berichtenswerte Mängel im System der Leercassettenabgabe wurden (mit einer Ausnahme) nicht festgestellt. Wünschenswert wäre es vielleicht für die Zukunft, wenn der Gesetzgeber seine Vorstellungen hinsichtlich einer Rangordnung bei der Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke auch in den Gesetzestext aufnehmen könnte.